



# Arbeiten in der Schweiz

Information | Beratung | Service



**Ausgabe  
2024**

**Informationsbroschüre  
für Grenzgänger  
und Aufenthalter**

**Über 27 Jahre Erfahrung**



Für Sie zusammengestellt von:  
**Tobias Tobisch** - Geschäftsführer



arbeiten-schweiz.de

**Grenzgänger  
Informations GmbH**

Grenzgänger Informations GmbH

[www.arbeiten-schweiz.de](http://www.arbeiten-schweiz.de)

Grenzgänger

Informations Verband



arbeiten-schweiz.ch

**Grenzgänger  
Informations Verband**

[www.arbeiten-schweiz.ch](http://www.arbeiten-schweiz.ch)



# Inhalt

<b>1. Allgemeines zum Arbeiten in der Schweiz</b> .....	<b>10</b>
1.1. Das Sozialversicherungssystem der Schweiz .....	10
1.1.1. Altersvorsorge/Finanzielle Absicherung .....	10
1.1.2. Unfallversicherung.....	16
1.1.3. Übersicht der Sozialabgaben mit Arbeitnehmeranteil.....	16
1.1.4. Tagegeldversicherung/Lohnfortzahlung bei Krankheit .....	16
1.1.5. Mutterschaftsentschädigung/Mutterschaftsurlaub.....	17
1.1.6. Vaterschaftsentschädigung/Vaterschaftsurlaub .....	17
1.1.7. Familienzulage.....	17
1.2. Steuern in der Schweiz.....	18
1.2.1. Doppelt unbeschränkte Steuerpflicht.....	18
1.2.2. Neuregelung der Versteuerung der Pensionskasse bei Rückkehr nach Deutschland.....	20
1.3. Arbeitsbedingungen .....	21
1.4. Lohnauszahlungen .....	21
1.5. Immobilienerwerb .....	21
<b>2. Besonderheiten für Grenzgänger</b> .....	<b>22</b>
2.1. Die Grenzgängerbewilligung (Ausweis G).....	22
2.2. Wochenaufenthalt als Grenzgänger.....	22
2.3. Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger.....	23
2.4. Steuern für Grenzgänger.....	23
2.4.1. Quellensteuer.....	23
2.4.2. Einkommensteuer .....	23
2.4.3. „60 Tage Regelung“ .....	24
2.5. Krankenversicherung für Grenzgänger.....	24
2.6. Urteil des Bundesgerichtes vom 10. März 2015.....	26
2.7. Riester Rente für Grenzgänger.....	26
2.8. Direktversicherung für Grenzgänger.....	26
2.9. Erstklassige Rechtsschutzversicherung unter Berücksichtigung Ihrer Grenzgängersituation.....	30
2.10. Kindergeld .....	30
2.11. Elterngeld.....	31
2.12. Privatnutzung von Schweizer Geschäftswagen in der EU .....	32
2.13. Zollvorschriften .....	33
2.14. Handy-Tarife im Vergleich.....	34
2.15. Bahnticket Kosten und Beispiele - Deutschland/Schweiz.....	35
2.16. Beispiel einer Nettolohnberechnung.....	36
<b>3. Besonderheiten für Aufenthalter</b> .....	<b>37</b>
3.1. Die Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B) .....	37
3.2. Steuern für Aufenthalter.....	37
3.2.1. Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.....	38
3.2.2. Steuern in verschiedenen Lebenssituationen.....	38
3.2.3. Quellensteuer in der Schweiz .....	39
3.3. Mehrwertsteuerrückerstattung bei Einkauf in der Schweiz.....	40
3.4. Arbeitslosenversicherung für Aufenthalter.....	40
3.5. Altersvorsorge .....	40
3.5.1. Säule 3 - Persönliche Vorsorge.....	40
3.5.2. Säule 3a - Gebundene Vorsorge.....	41
3.5.3. Säule 3b - Freie Vorsorge.....	41
3.6. Krankenversicherung für Aufenthalter.....	41
3.6.1. Das D/CH-Krankenversicherungsmodell speziell für Aufenthalter .....	42
3.7. Versicherungen Schweiz .....	42
3.8. Familiennachzug.....	43
3.9. Kinderzulage.....	43
3.10. Schweizer Schulsystem.....	44
3.11. Lebenshaltungskosten .....	45
3.12. Umzugs-Checkliste .....	45
3.13. Beispiel einer Nettolohnberechnung.....	46
<b>4. Firmenservice</b> .....	<b>47</b>
<b>5. Anhang</b> .....	<b>49</b>
5.1. Nützliche Adressen.....	49
5.2. Bankenvergleich.....	51
5.3. Umzug - So haben Sie alles im Griff .....	52



**Liebe Leserin, Lieber Leser,**

Mein Name ist Tobias Tobisch,

seit nun mehr als 27 Jahre begleiten mein Team und ich Arbeitnehmer, die in der Schweiz eine neue Arbeitsstelle beginnen oder in der Schweiz eine neue berufliche Herausforderung suchen.

In diesen Jahren haben wir uns ein breites Wissen rund um das Thema „Arbeiten in der Schweiz“ angeeignet. Auch auf Spezial- und Detailfragen können wir mit Substanz antworten. Eingebunden in ein Netzwerk aus Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden verfügen wir stets über die aktuellsten Informationen.

Sprechen Sie uns an! Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg in die Schweiz.

Ihr

## „6 Gründe, weshalb es sich lohnt, in der Schweiz zu arbeiten“

Wir begleiten seit über 27 Jahren Grenzgänger und Personen aus der ganzen Welt, die in der Schweiz arbeiten oder leben wollen.

Durch diese Begegnungen haben wir Ihnen hier die wichtigsten 6 Gründe aufgeführt, warum diese Menschen gerne in der Schweiz arbeiten oder sogar ganz dort leben wollen:

### **1. Interessante Unternehmen**

Aufgrund der liberalen Wirtschafts- und Arbeitspolitik und des stabilen politischen System haben sich in der Schweiz viele globale Unternehmen angesiedelt.

### **2. Hoher Verdienst**

Auch wenn Geld nicht alles ist, sondern auch der Job einen begeistern sollte, damit man mit Elan morgens aufsteht und zur Arbeit geht, ist es doch auch schön, wenn am Ende des Monats das Gehalt stimmt. Die Schweiz ist zwar relativ teuer, doch können sich die Einwohner mit einer hohen Kaufkraft rühmen.

### **3. Sicherheit**

Die Schweiz ist eines der stabilsten und sichersten Länder der Welt. Ihre Neutralität haben die Schweiz zu einem Land werden lassen, an dem man in Frieden und Harmonie arbeiten und leben kann.

### **4. Zentrale Lage**

Da die Schweiz in Europa zentral liegt, ist sie eine natürliche Drehscheibe für Flüge aus Europa in die Welt. Auch das hat dazu beigetragen, dass sich sehr große globale Unternehmen dort niedergelassen haben.

### **5. Niedrigere Steuern**

Die Schweiz hat eines der vorteilhaftesten und gerechtesten Steuersysteme weltweit. Die Steuern sind kantonal unterschiedlich. Liegen bei einem Bruttolohn von 150.000 CHF zwischen 20% und 35%. (EU Durchschnitt ca. 40%)

### **6. Sozialversicherungssystem**

Das Sozialversicherungssystem in der Schweiz besteht aus einem 3 Säulen System. Hieraus hat man Anspruch an eine Alters-, Hinterbliebenen-, Witwen-, und Waisenrente, sowie einer IV Rente. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz in Punkto Leistungsanspruch hier weit vorne dabei

Wir freuen uns, Ihnen unsere  
Marktneuheit –  
**die interaktive Wissensplattform  
zum Arbeiten in der Schweiz –**  
vorzustellen.

Wir bieten hier eine **erste Anlaufstelle** für umfassende Informationen rund um das Arbeiten in der Schweiz! Als engagierte Begleiter möchten wir sicherstellen, dass Ihr Übergang ins Arbeitsleben in der Schweiz so reibungslos wie möglich verläuft.

Unsere Plattform bietet Ihnen nicht nur einen **umfassenden Überblick über alle wichtigen Themen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Arbeit**, sondern ermöglicht es euch auch, Ihre **individuellen Fragen** zu klären. Das Beste daran? Sie können sich jederzeit und von überall aus informieren – **365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag**.

Egal, ob es um **steuerliche Fragen**, soziale **Absicherung**, **Nettolohnberechnungen** oder die Entscheidung ob Sie Grenzgänger werden wollen oder gleich direkt in die Schweiz ziehen wollen, wir haben eine Fülle von Ressourcen **zusammengestellt, um Sie zu unterstützen**. Unser Ziel ist es, Ihnen das nötige Wissen zu vermitteln, damit Sie **selbstbewusst und informiert** Ihre berufliche Reise in der Schweiz antreten können.

Sie haben die Möglichkeit, sich durch interaktive Tools und häufig gestellten Fragen zu klicken, selbstverständlich haben Sie danach auch die Möglichkeit einen Termin über unseren Onlinekalender zu buchen, um Fragen die Sie ggf. noch individuell betreffen, direkt an unsere Experten zu stellen.

Wir verstehen, dass jede Situation einzigartig ist, und deshalb haben wir diese Plattform geschaffen, um Sie **individuell zu unterstützen**.

Also, worauf warten Sie noch? Tauchen Sie ein in die Welt unserer Wissensplattform und nützen Sie die Gelegenheit, sich umfassend zu informieren. **Wir sind hier, um Sie bei jedem Schritt Ihrer Reise zu begleiten!**

Nur ein **KLICK** entfernt  
zu Ihrem interaktiven  
Erlebnis zum  
„Arbeiten in der Schweiz“









## Wussten Sie, dass ...

- ... die Schweiz an fünf Länder angrenzt? Italien, Frankreich, Deutschland, Österreich und Liechtenstein?
- ... der höchste Berg in der Schweiz die Dufourspitze im Kanton Wallis, mit einer Höhe von 4634 Meter über Meer, ist?
- ... im Genfer See 40 Schiffwracks, darunter mehrere mit Eisenbahnwagons aus dem 17. und 18. Jahrhundert schlummern?
- ... die Lebenserwartung in der Schweiz bei Männern bei durchschnittlich 80,7 Jahren und bei Frauen bei 84,9 Jahren liegt?
- ... das eine Käseprobe „Chäsraffle“, Pellkartoffeln „Gschwelkti“, Handy „Natel“ und ein Fussballspiel „Tschutimatsch“ heißen?
- ... die Feiertage von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein können? (siehe Seite 9)
- ... wir auch bzgl. Handy/Schweiz ein paar Tipps auf Lager haben? (siehe Seite 34)
- ... die Schweizergarde des Vatikans die kleinste und älteste Armee der Welt ist?
- ... es in der Schweiz mehr als 1.500 Seen gibt?
- ... der Klettverschluss, Nescafé und die Frischhaltefolie Schweizer Erfindungen sind?

## Das ändert sich in 2024

### Berufliche Vorsorge

#### (2. Säule des Sozialvers.-Systemes in der Schweiz)

Bern, 01.11.2023 - Der Bundesrat hebt den Mindestzinssatz in der Beruflichen Vorsorge ab Januar 2024 um 0.25 Punkte auf 1.25 % an.

#### Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Das Parlament hat am 17. März 2023 die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) verabschiedet. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten - und damit insbesondere von Frauen - zu verbessern.

Die Renten der beruflichen Vorsorge stehen seit längerem unter Druck. Grund dafür sind die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung sowie die Schwankungen auf den Kapitalmärkten. Gegen die vom Parlament in der Frühlingssession 2023 verabschiedete Reform wurde mit Erfolg das Referendum ergriffen.

Konkret umfasst die BVG-Reform folgende Massnahmen:

- Senkung des Umwandlungssatzes
- Verstärkung des Sparprozesses
- Rentenzuschlag für die Übergangsgenerationen

In 2024 kommt es zur Volksabstimmung.

Quelle:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html#:~:text=Das%20Parlament%20hat%20am%2017,insbesondere%20von%20Frauen%20%E2%80%93%20zu%20verbessern>

### AHV Reform 21 tritt am 1.1.2024 in Kraft

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht:

Jahrgang der Frauen	Referenzalter der Frauen	Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente
1960	64 Jahre (keine Erhöhung)	Zw. Februar 2024 und Januar 2025
1961	64 Jahre + 3 Monate	Zw. Mai 2025 und April 2026
1962	64 Jahre + 6 Monate	Zw. August 2026 und Juli 2027
1963	64 Jahre + 9 Monate	Zw. November 2027 und Oktober 2028
1964	65 Jahre/ Vereinheitlichung	Zw. Februar 2029 und Jan. 2030

Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Renteneintrittsalter von 65 Jahren.

Neurentner/innen der Jahrgänge 1961 bis 1969 erhalten einen Rentenzuschlag zwischen 25,- und 160,- CHF pro Monat. Die Höhe richtet sich nach dem Jahrgang und dem Jahreseinkommen. Den Zuschlag erhält man jedoch nur, wenn die Rente nicht vorbezogen wurde.

Desweiteren wird ein flexibler Bezug der Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren eingeführt. Bei Vorbezug der Rente von 2 Jahren wird die Rente um 13,6% gekürzt, arbeitet man jedoch freiwillig länger, z.B. bis 70 Jahren, erhält man einen Rentenzuschlag lebenslang in Höhe von bis zu 31,5% des persönlichen Rentenanspruches.

Quelle:

<https://www.ahv-iv.ch/p/31.d>

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92108.html>



## Mehrwertsteuererhöhung

Ab dem 1.1.2024 werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt erhöht:

	Bis 31. Dezember 2023	Neu ab 1. Januar 2024
Normalsatz	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergung	3,7 %	3,8 %

## Aufhebung der Industriezölle per 1.1.2024

Neben der Abschaffung der Einfuhrzölle für sämtliche Industrieprodukte wird es auch eine Zolltarifanpassung geben. Ziel ist es, den komplexen Zolltarif zu vereinfachen und zu verschlanken (9114 Tarifpositionen werden dabei auf 7511 reduziert). Auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine Excel-Tabelle „Vereinfachung des Zolltarifs 1.1.2024“ veröffentlicht, die die vorgesehenen Änderungen der Zollansätze sowie die neue Struktur des Zolltarifs enthält.

Quelle:

<https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/international/zollrecht/schweiz-verzichtet-auf-einfuhrzoelle-fuer-industrieprodukte-5440936#:~:text=Januar%202024%20werden%20in%20der,es%20auch%20eine%20Zolltarifanpassung%20geben>

[https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen\\_einfuhr-ausfuhr-durchfuhr/zolltarif-tares/aufhebung-der-industriezoelle.html](https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen_einfuhr-ausfuhr-durchfuhr/zolltarif-tares/aufhebung-der-industriezoelle.html)

## Änderung beim Bußgeld:

### Deutschland und die Schweiz möchten ab 2024 enger zusammenarbeiten

„Aktuell ist es so, dass Temposünder oder Falschparker aus Deutschland, die ihr Bußgeld in der Schweiz nicht bezahlen, vor allem bei Wiedereinreise mit Problemen rechnen mussten“, erklärte ein Sprecher des „ADAC“ gegenüber der „dpa“. Wer jedoch nicht vorhatte, erneut in die Schweiz einzureisen, konnte das Bußgeld bislang mehr oder minder als „erledigt“ betrachten. Das soll sich mit einem neuen Gesetz ändern.

Strafen für zu schnelles Auto fahren sehen dann wie folgt aus: (laut bussgeldkatalog.net)

Bis 5 kmh innerorts = 40 CHF

6-10 kmh innerorts = 120 CHF

Bis 5 kmh außerorts = 20 CHF

6-10 kmh außerorts = 100 CHF

Bis 5 kmh auf der Autobahn = 20 CHF

6-10 kmh auf der Autobahn = 60 CHF

Eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 20 km/h kostet in der Schweiz mindestens 180 Euro. Zum Vergleich: In Deutschland würden dafür ab 60 Euro fällig werden.

Quelle:

<https://www.echo24.de/leben/auto/aenderung-bussgeld-2024-deutschland-schweiz-teuer-auto-fahrer-kontrolle-grenze-zr-92697260.html>

## Feiertage in der Schweiz

### Montag, 01. Januar, Neujahrstag

Alle Kantone

### Dienstag, 02. Januar, Berchtoldstag

AG, BE, FR, GL, JU, LU, OW, SH, TG und VD

### Samstag, 06. Januar, Heilige Drei Könige

GR, LU, SZ, TI und UR

### Dienstag, 19. März, Josefstag

GR, LU, NW, SZ, TI, UR und VS

### Freitag, 29. März, Karfreitag

Alle Kantone außer TI und VS

### Montag, 01. April, Ostermontag

Alle Kantone außer NE, SO, VS und ZG

### Mittwoch, 01. Mai, Tag der Arbeit

BL, BS, JU, LU, NE, SH, SO, TG, TI und ZH

### Donnerstag, 09. Mai, Christi Himmelfahrt

Alle Kantone

### Montag, 20. Mai, Pfingstmontag

Alle Kantone außer NE, SO, VS und ZG

### Donnerstag, 30. Juni, Fronleichnam

Alle Kantone außer AR, BL, BS, BE, GE, GL, NE, SH, SG, TG, VD und ZH

### Sonntag, 23. Juni, Fest der Unabhängigkeit Jura JU

### Samstag, 29. Juni, Peter und Paul GR und TI

### Donnerstag, 01. August, Nationalfeiertag Schweiz

Alle Kantone

### Donnerstag, 15. August, Mariä Himmelfahrt

AG, AI, FR, JU, LU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS ZG

### Donnerstag, 05. September, Genfer Betttag GE

### Montag, 16. September, Bettagsmontag VD

### Sonntag, 22. September, St. Mauritius AI

### Mittwoch, 25. September, Bruderklausenfest OW

### Freitag, 01. November, Allerheiligen

Alle Kantone außer AR, BL, BS, BE, GE, GR, NE, SH, TG, VD und ZH

### Sonntag, 08. Dezember, Mariä Empfängnis

AG, AI, FR, GR, LU, NW, OW, SZ, TI, UR, VS und ZG

### Dienstag, 24. Dezember, Heilig Abend GL

### Mittwoch, 25. Dezember, Weihnachtstag

Alle Kantone

### Donnerstag, 26. Dezember, Stephanstag

Alle Kantone außer GE, JU, NE, SO, VS, VD und ZG

### Dienstag, 31. Dezember, Silvester GL

### Dienstag, 31. Dezember,

Wiederherstellung der Republik GE

# 1. Allgemeines zum Arbeiten in der Schweiz

Am 1. Juni 2002 trat das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft. Das bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr regelt sowohl Einreise, Aufenthalt als auch Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Angehörige der (alten) EU-Mitgliedsstaaten in der Schweiz sowie für Schweizer in der EU.

## Es gibt mehrere Arten von Arbeitsbewilligungen (für EU/EFTA-Bürger):

- Kurzaufenthalterbewilligung ( Ausweis L )
- Aufenthaltsbewilligung ( Ausweis B )
- Niederlassungsbewilligung ( Ausweis C )
- Grenzgängerbewilligung ( Ausweis G )

Eine ausführliche Beschreibung hierzu finden Sie in dieser Broschüre oder bei uns im Internet unter: [www.arbeiten-schweiz.de](http://www.arbeiten-schweiz.de) oder unter: [www.arbeiten-schweiz.ch](http://www.arbeiten-schweiz.ch)

## 1.1. Das Sozialversicherungssystem der Schweiz

In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und Ihren Angehörigen einen weitreichenden Schutz vor Risiken bietet, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können.

### 1.1.1. Altersvorsorge/Finanzielle Absicherung

Die Altersvorsorge im Schweizer Rentensystem ist auf 3 Säulen aufgebaut:



Grundsätzlich sollen im Alter die Leistungen

- der Säule 1: den Existenzbedarf decken
- der Säule 2: die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung angemessen ermöglichen
- der Säule 3: die Säulen 1 und 2 sinnvoll ergänzen  
als Grenzgänger: siehe Direktversicherung Seite 26  
als Aufenthaltler: siehe Seite 40;

## Säule 1 – Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Alle Personen, die in der Schweiz oder in Deutschland ihren **Wohnsitz** haben **und** in der Schweiz eine **Erwerbstätigkeit** ausüben, sind in der AHV (Alters- u. Hinterlassenenversicherung) sowie in der IV (Invalidenversicherung) **pflichtversichert** und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen.

Die AHV/IV soll den Existenzbedarf – wenigstens zum Teil – im Alter, bei Invalidität und beim Tod des Versorgers decken. Der Beitragssatz beträgt im Jahr 2024 insgesamt 10,6 %. Dieser wird zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

Die Beitragspflicht beginnt für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres. Beispiel: eine Erwerbstätige, die am 15.8.2023 17 Jahre alt wird, muss also ab dem 1. Januar 2024 AHV Beiträge bezahlen.

Die Beiträge der Arbeitnehmer/innen werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse überwiesen. Wer Beiträge bezahlt oder wer Leistungen bezieht, erhält einen Versicherungsausweis, auf der eine 13-stellige Versicherten-

nummer eingetragen ist. Aus dem Ausweis können Versicherte anhand der Kassenummer ersehen, welche Ausgleichskasse jeweils zuständig ist. Kontoauszüge können entweder bei der jeweiligen kontoführenden Ausgleichskasse direkt verlangt werden oder irgendeine Ausgleichskasse kann beauftragt werden, sämtliche Kontoauszüge zu beschaffen.

Das Jahreseinkommen, von denen Versicherte Beiträge an die AHV leisten, ist die Grundlage für die spätere Rentenberechnung.

Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen.

**Renten mit Anspruchsbeginn ab Januar 2024 werden wie folgt ausgerichtet (CHF im Monat):**

Rente	mindest./höchst (in CHF/Monat)
Altersrente	1.225/2.450
Höchstbeitrag der beiden Renten eines Ehepaares	3.675
Witwen- / Wittwerrente	980 / 1.960
Halbwaisen- und Vollwaisenrente	490 / 735

In der Regel erfolgt alle 2 Jahre eine Anpassung der Renten an die Lohn und Preisentwicklung.

Die Renten der 1. Säule sind grundsätzlich **steuerpflichtig**, allerdings nur zu einem bestimmten Steuersatz und mit Freibeträgen.

Die Altersrente beginnt für Männer nach Vollendung des 65., für Frauen nach Vollendung des 64. Lebensjahres. Frauen können auch ab dem 62. Lebensjahr in Rente gehen, dies ist allerdings mit einer Rentenkürzung verbunden. Bei einem Vorbezug von einem Jahr wird Ihre Rente für die gesamte Dauer des Rentenbezugs um 6,8 % gekürzt, bei einem Vorbezug von 2 Jahren um 13,6 %.

### ■ Leistungen aus der AHV

#### ■ Altersrente

Die Alters- und Hinterlassenenrenten sowie die Hilfsschädigungen machen den größten Teil der AHV aus. Zusätzlich erbringt die AHV aber weitere Leistungen wie:

- Beiträge an Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte, Lupen, Brillen etc.)
- Fürsorgeleistungen an Schweizerinnen und Schweizer im Ausland
- Beiträge an die Spitex und andere gemeinnützige Institutionen der Altershilfe (Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz etc.)

Die Renten werden der Entwicklung der Löhne und Preise angepasst. Dies geschieht mittels eines so genannten Mischindex (Mittelwert aus Konsumentenpreisindex und Lohnindex des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit, BWA).



## ■ Berufsunfähigkeitsrente/Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung kann an versicherte Invalide oder von Invalidität unmittelbar bedrohte Personen Leistungen nach folgenden zwei Gruppen gewähren:

### ■ Eingliederungsmaßnahmen

Zur dauernden und wesentlichen Verbesserung der Erwerbstätigkeit von behinderten Personen, z. B.: medizinische Maßnahmen, Hauspflege, berufliche Maßnahmen, schulische Maßnahmen, Hilfsmittel, Pflegebeiträge für Minderjährige.

### ■ Geldleistungen

In Form von Renten und Hilflosenentschädigungen, wenn die Eingliederung nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, sowie Taggelder als Verdienstersatzleistungen zu Eingliederungsmaßnahmen

### ■ Ergänzungsleistungen

Es besteht ein Recht auf Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung. Wenn die Invalidenversicherung Geldleistungen ausrichtet, besteht zur Sicherung eines Mindesteinkommens ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese bestehen in Geldzahlungen, welche die Differenz zwischen dem tatsächlichen Einkommen und einer bestimmten Einkommensgrenze ausgleichen.

### Wie wird der Invaliditätsgrad bemessen?

Nach der Höhe der Erwerbseinbusse in Prozent. Die IV unterscheidet hierbei nach Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen und teilweise Erwerbstätigen.

### Wie wird die Höhe der IV-Renten berechnet?

Nach Versicherungsdauer und Einkommen. Jedoch gibt es eine Mindest- und eine Höchstrete. Die Höhe ist unterschiedlich. Je nachdem, ob man Anspruch auf eine Viertelsrente oder ganze Rente hat.

**Der Invaliditätsgrad bestimmt, welche Rente eine behinderte Person erhält:**

Invaliditätsgrad in %	Rente
40-50	Viertelsrente
50-60	Halbe Rente
60-70	Dreiviertelsrente
Ab 70	Ganze Rente

### Wann beginnt der Anspruch auf IV-Rente?

Versicherte können frühestens nach Erreichen des 18. Lebensjahres eine IV-Rente erhalten.

Der Rentenbeginn hängt davon ab, ob es sich um eine lang dauernde Krankheit oder um eine Dauerinvalidität handelt. Im Fall lang andauernder Krankheit beginnt der Anspruch auf eine IV-Rente frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit.

Während dieses Jahres muss die Arbeitsunfähigkeit durchschnittlich mindestens 40 Prozent betragen, und nach Ablauf dieser Frist muss weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens gleichem Ausmaß vorliegen. Der Anspruch bei Dauerinvalidität (wenn sich der Gesundheitszustand voraussichtlich weder verschlechtern noch verbessern wird) beginnt dann, wenn ein stabiler Gesundheitszustand und eine Invalidität von mindestens 40 % vorliegen.

### Wann endet der Anspruch auf IV-Renten?

Der Anspruch auf IV-Renten erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, spätestens aber, wenn der IV-Rentner das AHV-Alter erreicht bzw. Anspruch auf eine Altersrente hat.

## ■ Witwen- und Hinterlassenenrente

Verstirbt ein Bezüger einer IV-Rente, haben die Witwe sowie die unter 18-jährigen Kinder Anrecht auf eine Hinterlassenenrente. Auch hier gilt, dass für Kinder, welche sich in einer Ausbildung befinden, die Altersgrenze auf 25 Jahre erhöht worden ist.

Es erfolgt eine Koordination, damit beim Zusammentreffen mit Leistungen anderer Sozialversicherer keine Überentschädigung resultiert.

## Säule 2 – Berufliche Vorsorge (BVG/Pensionskasse)

Die berufliche Vorsorge versichert Arbeitnehmer, die das 17. Lebensjahr (für die Risiken Tod u. Invalidität) bzw. das 24. Lebensjahr (Altersvorsorge) vollendet haben und ein gesetzlich definiertes Mindesteinkommen erzielen.

Die Beiträge sind obligatorisch nur vom Arbeitsentgelt zwischen 22.050 CHF/Jahr und 88.200 CHF / Jahr zu entrichten. Es ist zwischen Beiträgen für die Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität und

für Altersleistungen zu unterscheiden. Die Beiträge für die Risikoleistung sind abhängig von Alter, Geschlecht und Höhe der Leistung sowie die Altersstruktur und Insolvenzdeckung der jeweiligen Pensionskasse. Für Altersleistungen 7 % - 18 % gestaffelt nach Altersgruppen - mindestens aber 3.675 CHF/Jahr. Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

Für die 2. Säule gilt das Kapitaldeckungsverfahren, d. h. die Beiträge werden auf individuellen Konten

der Arbeitnehmer gesammelt und mit gesetzlich vorgeschriebenen mindestens 1,25 % (2024) verzinst. Es wird kein Staatszuschuss erbracht.

Männer erhalten nach Vollendung des 65., Frauen nach Vollendung des 64. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von derzeit 6,8 % pro Jahr des angesammelten Altersguthabens einschließlich Zinsen. Bis spätestens 3 Jahre vor Rentenbeginn kann die Auszahlung des Altersguthabens, anstelle einer Rentenzahlung, beantragt werden.

## ■ Leistungen aus der BVG/Pensionskasse

### ■ Invalidenrente/Berufsunfähigkeitsrente

Die Pensionskasse versichert im Rahmen des BVG auch das Risiko der Invalidität. Bei Invalidität infolge eines Unfalls oder einer Krankheit muss die Pensionskasse eine Invalidenrente sowie Invalidenkinderrenten ausrichten. Anspruch auf eine viertel Invalidenrente besteht bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent. Auch nach Erreichen des Rentenalters wird weiterhin eine Invalidenrente ausbezahlt: Bei einer

Die Leistungen der BVG/Pensionskasse ergänzen die Leistungen der AHV/IV im Alter, bei Invalidität und beim Tod des Versorgers.

Neu führt die BVG Revision eine vom Koordinationsabzug verschiedene Eintrittsschwelle ein. Sie beträgt 25.725 CHF/Jahr. Ab einem AHV - pflichtigen Jahreslohn in dieser Höhe sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch in der 2. Säule versichert.

Invalidität von 50 % wird eine halbe Rente, bei mehr als 60% eine Dreiviertel Rente und bei mehr als 70 % eine ganze Rente ausbezahlt. Beginn des Leistungsanspruchs: Die Pensionskasse beginnt zum gleichen Zeitpunkt mit der Auszahlung der Invalidenrente wie die IV, das heißt frühestens nach 360 Tagen. Bis zum Beginn der Rentenzahlungen haben die Versicherten i. d. R. Anspruch auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers oder Taggeldleistungen der Unfallversicherung.

### ■ Hinterlassenenleistungen

Stirbt der Versicherte, haben die Hinterlassenen, konkret die Ehefrau und die Kinder, Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Bezogen der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bereits Altersrente, so hat die Witwe Anspruch auf eine Witwenrente in Höhe von 80% der Altersrente, Waisen von je 40%. War der Verstorbene noch erwerbstätig, so wird die voraussichtliche Altersrente berechnet, wovon die Witwe einen Rentenanspruch von 60%, die Waisen von je 20% haben.

Gesetzliche Voraussetzung für die Witwenrente ist, dass die Hinterbliebene Frau für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder sie das 45. Altersjahr überschritten und seit mindestens fünf Jahren verheiratet ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, hat die Frau Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Der Anspruch auf Witwenrente besteht auch im Rentenalter oder wenn der verstorbene Gatte Bezüger einer Invalidenrente war.

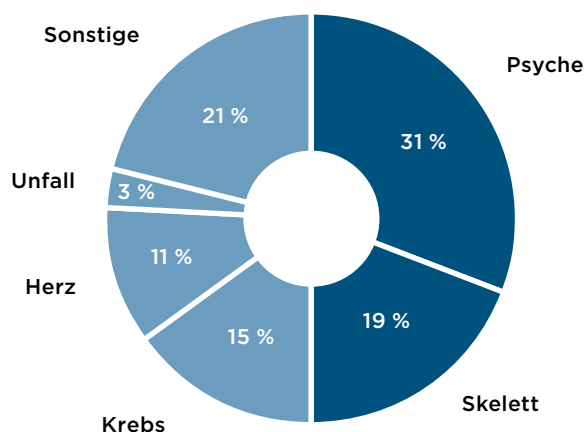
## ■ Berufsunfähigkeitsrente aus der AHV + Pensionskasse insgesamt

Der Anspruch an Berufsunfähigkeitsrente aus der AHV und der Pensionskasse decken im Leistungsfall nicht Ihren gewohnten Lebensstandard.

Sollten Sie Ihren Beruf aufgrund einer Krankheit nicht mehr ausüben können, erhalten Sie aus der AHV und der Pensionskasse im Leistungsfall eine IV Rente. Das Thema Berufsunfähigkeit ist für jeden wichtig, denn ob man berufsunfähig wird oder nicht, kann man nur bedingt beeinflussen. Vorsorgen ist wichtig, denn jeder 5. Angestellte und jeder 3. Arbeiter wird berufs- oder erwerbsunfähig. Wie tief man finanziell und sozial fällt, kann man beeinflussen.

Das Risiko der Berufsunfähigkeit ist ein häufig unterschätztes. Bei einigen Berufen ist das hohe Risiko jedem offensichtlich, vor allem bei körperlichen Berufen wie Feuerwehrmann, Dachdecker oder Bauarbeiter. Doch da für eine Berufsunfähigkeit Ursachen wie psychische Leiden bei Weitem am häufigsten sind, gilt das Risiko ebenso für alle anderen Tätigkeiten.

Die Ursachen von Berufsunfähigkeit



Informieren Sie sich bei uns, wie hoch Ihre Ansprüche im Falle einer Berufsunfähigkeit wären – abgestimmt auf Ihre individuelle Situation und unter Berücksichtigung der IV Rente aus der Schweiz.

## ■ Private Altersvorsorge

Deutsche und Schweizer Versicherungsträger prüfen bei Eintritt in das Rentenalter Ihre Ansprüche. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten Sie dann 2 Renten, wobei jeder getrennt für sich prüft, wie lange die jeweiligen Versicherungszeiten und Beiträge waren, die einbezahlt wurden. Gerne überprüfen wir für

Sie, wie hoch Ihre Ansprüche im Rentenalter sind und erstellen für Sie eine unverbindliche Hochrechnung.

Auf Wunsch erhalten Sie von uns einen persönlich auf Sie maßgeschneiderten Vorschlag.

## ■ Besonderheiten der BVG/Pensionskasse

### ■ Freizügigkeitsleistung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährleistet die Freizügigkeitsregelung den Erhalt des Vorsorgeschatzes nach BVG - Gesetz. Man hat Anspruch, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles gelöst wird und man die Vorsorgeeinrichtung

verlässt. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb der Schweiz kann das Pensionskassenguthaben übertragen werden.

Bei Ausscheiden aus dem Schweizer Arbeitsverhältnis hat der deutsche Grenzgänger/Aufenthalter grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Rückkehr nach Deutschland. Diese Möglichkeit entfällt seit dem 01.06.2007. Es besteht dann nur noch die Möglichkeit der Barauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.
- Übertragung auf eine neue Pensionskasse (bei Arbeitgeberwechsel innerhalb der CH)
- Verbleib des Guthabens in der Schweiz, bis zur Erreichung der Altersgrenze und anschließende Auszahlung der Altersrente

Informieren Sie sich, was im Einzelfall besser ist. Wir sind Ihnen jederzeit gerne behilflich.



## ■ Die Herausforderungen der Pensionskassen und ihre Verrentung

Das Beziehen des Guthabens aus der Pensionskasse (PK) ist mit vielfältigen Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verrentung des Guthabens und den steuerlichen Aspekten in Deutschland verbunden. Die steuerliche Thematik birgt ein hohes Fehlerpotenzial. Diese Komplexität erfordert eine genaue Planung und die detaillierte Kenntnis der Abläufe, um mögliche Fehler zu vermeiden, die zu einer übermäßigen Besteuerung führen könnten. Auch die Einhaltung von Fristen ist von großer Bedeutung, um dauerhafte, steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Ein weiteres Problem ergibt sich in der Thematik der Verrentung in der Schweiz. Die Vererblichkeit ist oft eingeschränkt, was bedeutet, dass die volle Flexibilität bei der Weitergabe der Guthaben nicht gegeben ist. Hier ist eine sorgfältige Prüfung ratsam, um Beschränkungen zu umgehen oder zu mildern.

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Situation, in der man die Pensionskasse vor dem 60. Lebensjahr verlässt. In solchen Fällen wird das Guthaben oft auf ein sogenanntes „Freizügigkeitskonto“ übertragen. Doch was geschieht mit dem Geld und was genau verbirgt sich hinter diesem Freizügigkeitskonto? Es ist von erheblicher Wichtigkeit, dass sie als Betroffener die genauen Schritte und die verschiedenen Optionen in dieser Situation kennen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Angesichts der verschiedenen steuerlichen Themen sowie der spezifischen Situationen beim Verlassen der Pensionskasse vor dem Rentenalter, ist eine umfassende Beratung notwendig. Nur mit genauer Kenntnis der verschiedenen Optionen, dem Vorgehen und den Vorschriften können sie fundierte Entscheidungen treffen und die bestmöglichen Lösungen für ihre individuelle Situation finden.

Wir helfen Ihnen gerne.

## ■ Anwendung des Alterseinkünftegesetzes auf ausländische Renten

Mit Datum vom 01.01.2005 wurde in Deutschland das sogenannte Alterseinkünftegesetz eingeführt. Dieses Alterseinkünftegesetz wurde bis einschließlich dem Jahr 2005 auch auf das Schweizer Altersvorsorgesysteme übertragen. Insbesondere Rentenbezüge aus der AHV, sowie der Pensionskasse wurden diesem Alterseinkünftegesetz unterworfen. Diese rechtliche Einordnung wurde ab dem Jahr 2016 teilweise überwunden und neu geregelt. Aktuell fallen nur noch Leistungen aus der AHV (Säule 1) und dem obligatorischen Anteil der Pensionskasse (Säule 2) unter das Alterseinkünftegesetz. Bei der Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Pensionskasse (Säule 2) muss ab dem Jahr 2016 in einen laufenden Bezug, oder aber eine Einmal auszahlung (Kapitalabfindung) unterschieden werden. Alterseinkünftegesetz bedeutet, dass die Rentenauszahlungen aus der AHV bzw. dem obligatorischen Teil der Pensionskasse (Säule 2) mit dem sogenannten Besteuerungsanteil der Einkommensteuer zu unterwerfen sind.

Die Höhe des Besteuerungsanteiles ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Dieser betrug bei Rentnern im Jahr 2005 beispielsweise 50 %. Dieser Besteuerungsanteil wird schrittweise bis 2040 auf dann 100 % angehoben. Im Jahr 2024 sind es 84 %. Im Gegenzug werden die von den Erwerbstätigen geleisteten Beiträge als Sonderausgaben zum Abzug zugelassen. Der einmal festgestellte bzw. eingetretene Besteuerungsanteil verändert sich in den Folgejahren nicht. Lediglich Rentenerhöhungen auf den ursprünglichen Rentenbezug werden mit 100 % besteuert.

Auch die Einmal auszahlung (Kapitalabfindung) des obligatorischen Anteils der Pensionskasse unterliegt dem sogenannten Alterseinkünftegesetz. Eine Unterscheidung zwischen Einmal auszahlung bzw. laufenden Bezug, erfolgt daher beim obligatorischen Anteil der Pensionskasse nicht. Ggf. kann eine Begünstigung nach § 34 EStG für eine Einmal auszahlung aus dem obligatorischen Anteil der Pensionskasse beantragt werden. Die Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Pensionskasse (Säule 2) unterliegt seit dem Jahr 2016 nicht mehr dem Alterseinkünftegesetz. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen die bisher rechtliche Einstufung neu beurteilt hat. Diese Neueinstufung der rechtlichen Beurteilung durch den Bundesfinanzhof wurde mittlerweile vom Bundesfinanzministerium übernommen und für allgemein verbindlich erklärt. Bei Auszahlung des überobligatorischen Anteils der Pensionskasse ist daher zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen laufenden Bezug oder aber um eine Einmal auszahlung (Kapitalab-

findung) handelt. Laufende Rentenbezüge werden hierbei mit dem sogenannten Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 a) bb) EStG besteuert. Der Ertragsanteil ist, anders als der sogenannte Besteuerungsanteil, nicht von Beginn des Renteneintritts, sondern vielmehr von dem beim Renteneintritt erreichten Lebensalter abhängig. Bei einem Alter von 65 Jahren beträgt dieser bspw. 18 %.

Bei einer Einmal auszahlung (Kapitalabfindung) aus der sogenannten Säule 2 (überobligatorischer Anteil) hat dann eine weitere Unterscheidung zu erfolgen. Sofern Sie erste Beiträge zur Pensionskasse vor dem 01.01.2005 geleistet haben und hierbei bis zur Auszahlung eine Mindestbeitragszahlung von mehr als 12 Jahren erreicht haben, kann hieraus ggf. ein steuerfreier Bezug abgeleitet werden. Hierbei ist zwingend eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Wir empfehlen Ihnen hier den Rat eines sachkundigen Steuerberaters zu nehmen. Sollten Sie erste Beitragszahlungen erst nach dem 31.12.2004 oder aber weniger als 12 Jahre geleistet haben, scheidet eine Steuerfreiheit der Einmal auszahlung aus. Steuerpflichtig ist jedoch nur noch der sogenannte Zinsanteil gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG. Die Auszahlung der bis dahin geleisteten Beiträge unterliegt nicht der Steuer. Grundsätzlich besteht für Rentenbezieher aus dem Schweizer Altersvorsorgesystem auch die Möglichkeit eine Besteuerung unter Anwendung der sogenannten Öffnungsklausel vorzunehmen. Diese ist jedoch an strenge rechtliche Voraussetzungen geknüpft und dürfte nur noch möglich sein, sofern Sie bereits bis zum 31.12.2005 mindestens 10 Jahre im Schweizer Altersvorsorgesystem verhaftet gewesen sind. Hier empfehlen wir ebenfalls den Kontakt zu einem sachkundigen Steuerberater aufzunehmen.

Bislang rechtlich nicht abschließend geklärt, ist die Frage der Einstufung des sogenannten überobligatorischen Anteils bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Während die Rechtsprechung hier weiterhin davon ausgeht, dass auch der überobligatorische Anteil der Auszahlung der Pensionskasse insgesamt dem Alterseinkünftegesetz unterliegt, wird dies aktuell von der deutschen Finanzverwaltung bestritten. Hier bleiben eventuell weitere Gerichtsverfahren abzuwarten. Insgesamt lässt sich zusammenfassend sagen, dass die steuerrechtliche Beurteilung des Schweizer Altersvorsorgesystems sowohl in der Einzahlungs-, als auch in der Auszahlungsphase zu einem sehr komplexen Thema geworden ist, was ohne die Beurteilung eines sachkundigen Fachmannes (Steuerberaters) kaum noch rechtssicher beurteilt werden kann. Siehe hierzu auch die Grafik auf Seite 20.

### Säule 3 – Persönliche Vorsorge

Für **Grenzgänger** gibt es eine Lösung analog der 3. Säule in der Schweiz. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Grenzgänger auf Seite 26.

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz sieht für **Aufenthalter** die Möglichkeit einer persönlichen Vorsorge vor. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel Aufenthalter auf Seite 40.

## 1.1.2. Unfallversicherung

Alle Arbeitnehmer, die in der Schweiz beschäftigt sind, sind obligatorisch unfallversichert. Grundsätzlich sind auch arbeitslose Personen **obligatorisch** versichert. Nicht versichert sind nicht erwerbstätige Personen, wie: Hausfrauen, Kinder, Studenten, Rentner.

Versicherungsträger ist i. d. R. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA.

Die Beiträge übernimmt der Arbeitgeber. Nicht-Berufsunfälle (NBUV) werden i. d. R. mitversichert, deren Beiträge gehen zu Lasten der Arbeitnehmer. Einige Arbeitgeber übernehmen diesen Anteil des Arbeitnehmers auf freiwilliger Basis. Der Arbeitgeber zieht den Anteil des Arbeitnehmers von dessen Gehalt ab (siehe nächste Tabelle).

Die Unfallversicherung leistet bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und bei Berufskrankheiten.

Die Leistungen der Unfallversicherung können sein:

- a) Sachleistungen (Pflegeleistungen und Kostenvergütungen)
- b) Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung, Hinterlassenenrente)

### Nicht-Berufsunfälle

Darunter fallen alle Unfälle, die nicht als Berufsunfälle gelten. Dazu zählen insbesondere Unfälle auf dem Arbeitsweg und Freizeitunfälle, wie z. B. Sportunfälle, Verkehrsunfälle oder Unfälle im Haushalt.

## 1.1.3. Übersicht der Sozialabgaben mit Arbeitnehmeranteil

In der folgenden Übersicht finden Sie die einzelnen Sozialabgaben mit dem jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers.

Abgabeart	Berechnungsgrundlage	Anteil Arbeitnehmer
Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (z.B. Schichtzulagen, Gratifikationen usw.)	5,3 %
Personalvorsorge gem. BVG (Pensionskasse)	Versicherter Jahreslohn Beitragspflicht ab 22.050CHF bis max. 88.200 CHF/Jahr Beitragssatz ist altersabhängig	3,50 % 25-34 Jahre 5,00 % 35-44 Jahre 7,50 % 45-54 Jahre 9,00 % 55-64/65 Jahre
Berufsunfallversicherung (z. B. SUVA)	bis höchstens 148.200 CHF/Jahr	nur Arbeitgeber
Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (s.o.)	1,086 % - 3,15 % ( je nach Beruf )
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Monatslohn + sonstige Lohnbestandteile (s.o.) bis 148.200 CHF Jahreslohn	1,1 %

## 1.1.4. Tagegeldversicherung/Lohnfortzahlung bei Krankheit

In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Vielmehr gilt folgende Regelung:

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besteht während der ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses keine Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit gegenüber dem Arbeitnehmer. Im Gegensatz zur 6-wöchigen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers in Deutschland und anschließender Krankentagegeldleistung durch Ihre Krankenkasse, wird in der Schweiz durch Ihren Arbeitgeber während der so genannten beschränkten Zeit der Lohn wie folgt gezahlt:

Betriebszugehörigkeit	Dauer
Im ersten Anstellungsjahr (ab dem 4. Anstellungsmonat)	mindestens 3 Wochen
Im zweiten Anstellungsjahr	mindestens 4 Wochen
Im dritten Anstellungsjahr	9 Wochen
vom vierten bis nach 25 Dienstjahren	weitere Verlängerung bis max. 31 Wochen

Neben dieser aufgezeigten gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht bestehen aber auch teilweise weitergehende Regelungen aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages oder firmeninterner Abkommen.

So ist i. d. R. der verbleibende Lohnausfall wegen Krankheit von Ihrem Arbeitgeber durch eine Krankentagegeldversicherung versichert. Hier schließt der Arbeitgeber mit einer Schweizer Krankenversicherung einen Vertrag im Rahmen eines speziellen Kollektivvertrages ab.

Diese Lohnfortzahlung beinhaltet dann meist 80-100% Ihres Lohnes für bis zu 2 Jahre Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Der Beitrag liegt dann für den Arbeitnehmer i.d.R. bei 1% seines Bruttoeinkommens. Manchmal übernimmt auch der Arbeitgeber die Beiträge.

Sie sollten unbedingt mit Ihrem Arbeitgeber klären bzw. im Arbeitsvertrag überprüfen, ob eine solche Regelung besteht. Wenn nicht, empfehlen wir den Abschluss einer privaten Tagegeldversicherung in Deutschland, damit Sie im Krankheitsfall keine finanziellen Einbußen haben.



## 1.1.5. Mutterschaftsentschädigung/Mutterschaftsurlaub

Alle angestellten und selbständig erwerbenden Frauen haben Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, auch Frauen, die gegen einen Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten.

Der höchst versicherbare Jahreslohn für die Mutterschaftsentschädigung beträgt im Monat 8.250 CHF (220,00 CHF/Tag).

Die Mutterschaftsentschädigung wird während 14 Wochen nach Geburt als Taggeld ausbezahlt. Sie beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens (höchstens 220,00 CHF/Tag).

Für den Adoptionsurlaub ist derzeit durch die schweizerische Gesetzgebung keine besondere Bestimmung vorgesehen. Einige Ausnahmen machen der Kanton Genf, einige kantonale und kommunale Regelungen und gewisse Gesamtarbeitsverträge. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Gewerkschaft.

Weitere Informationen beim Bundesamt für Sozialversicherung: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/mutterschaft.html>

## 1.1.6. Vaterschaftsentschädigung/Vaterschaftsurlaub

Am 1. Januar 2021 trat die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub in Kraft.

Alle erwerbstätigen Väter haben für die ersten 6 Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf 2 Wochen Vaterschaftsurlaub. Als Entschädigung für den Verdienstausschlag erhalten Sie 80 % des durchschnittlichen AHV-Einkommens vor der Geburt, höchstens 220,00 CHF/Tag.

Um ein Anrecht auf die Vaterschaftsentschädigung zu haben, müssen bestimmte Voraussetzungen er-

füllt sein. Alle weiteren Informationen finden Sie im nachfolgenden Merkblatt.

Weitere Informationen beim Bundesamt für Sozialversicherung: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

**MERKBLATT Entschädigung des andern Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter)**

<https://arbeiten-schweiz.de/wp-content/uploads/2024/01/Merkblatt-Entschaedigung-des-andern-Elternteils.pdf>

## 1.1.7. Familienzulage

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen.

Nach dem neuen Familienzulagengesetz haben alle Arbeitnehmenden, die Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen und je nach Kanton auch die Selbstständigwerbenden in allen Kantonen Anspruch auf:

- **Kinderzulage:** Die Höhe der Kinderzulage ist kantonal unterschiedlich. Durchschnittlich liegt diese bei 200 Franken im Monat für jedes Kind, vom Geburtsmonat bis zum Monat, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, ausgerichtet.
- **Ausbildungszulage:** Die Höhe der Ausbildungszulage ist kantonal unterschiedlich. Durchschnittlich liegt diese bei 250 Franken im Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Aus-

bildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Keiner der Kantone mit höheren Beträgen hat seine Zulagen auf die neuen bundesrechtlichen Mindestleistungen herabgesetzt.

Selbstständig Erwerbende haben seit 2013 auch Anspruch auf Familienzulage und die Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen auch. Erwerbstätige haben in dem Staat Anspruch auf Zulagen, in welchem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land wohnen (z.B. Grenzgänger oder Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen). Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind z.B. Teilzeitbeschäftigten, IV-Tagegelder, Arbeitslosenentschädigungen und bezahlter Urlaub.

Für die Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung.

Weitere Informationen beim Bundesamt für Sozialversicherung: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/leichtesprache/famz-ls.html>

## 1.2. Steuern in der Schweiz

### 1.2.1. Doppelt unbeschränkte Steuerpflicht

#### Unbeschränkte Steuerpflicht...

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass der Steuerpflichtige seine gesamten Welteinkünfte in diesem Staat zu versteuern hat.

#### ...in der Schweiz

Mit der Begründung des Wohnsitzes in der Schweiz wird der Steuerpflichtige dort unbeschränkt steuerpflichtig.

#### ...in Deutschland

Wer in Deutschland noch über einen Wohnsitz verfügt oder wer für mindestens sechs Monate im Kalenderjahr in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt auch der deutschen unbeschränkten Besteuerung.

#### Vermeidung der Doppelbesteuerung

Diese doppelte Steuerpflicht soll das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Schweiz vermeiden, indem es z. B. festlegt, welcher der Anknüpfungspunkte sich durchgesetzt hat (Zuweisung der Besteuerung), oder aber dass in beiden Staaten die Steuer fällig wird, jedoch in einem Staat die Steuer des anderen Staates angerechnet wird.

Bei einem in die Schweiz Ziehenden ist nach den Regelungen des DBA grundsätzlich die Schweiz das Land, dessen Anknüpfungspunkt sich durchsetzt, da dort der Lebensmittelpunkt begründet wird. Demnach hätte grundsätzlich die Schweiz das Besteuerungsrecht. **Aber...**

#### Keine Entlastung bei Anknüpfungspunkten in Deutschland

Dennoch hat sich Deutschland – um steuerlich motivierte Wegzüge abzufangen – das unbeschränkte Besteuerungsrecht vorbehalten, wenn einer der unten genannten Anknüpfungspunkte vorliegt. Das führt dazu, dass die schweizerische Steuer angerechnet wird und der Steuerpflichtige mit dem deutschen Steuerniveau auf sein gesamtes Welteinkommen belastet wird.

#### Anknüpfungspunkte:

- a) ständige Wohnstätte  
Der Bundesfinanzhof (BFH, 16.12.1998, IStR 99, 212 f.) nimmt eine ständige Wohnstätte an, wenn der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, jederzeit rechtmäßig die Räumlichkeiten längerfristig als Wohnstätte zu nutzen und er diese auch regelmäßig tatsächlich nutzt.
- b) gewöhnlicher Aufenthalt  
Von dem Wohnsitz unabhängig liegt ein Anknüpfungspunkt bei gewöhnlichem Aufenthalt vor. Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird angenommen, wenn sich der Steuerpflichtige an insgesamt mehr als 183 Tagen im Jahr in Deutschland aufhält.

Werden die genannten Anknüpfungspunkte vermieden, hat Deutschland nach dem Wegzug des Steuerpflichtigen aufgrund des DBA das Besteuerungsrecht nur noch für Einkünfte **aus deutschen Quellen**.

Grenzgänger: mehr auf Seite 23

Aufenthalter: mehr auf Seite 37



**DR. JOST UND KOLLEGEN**  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
GmbH & Co. KG



# SEIT ÜBER 70 JAHREN IHR BERATER UND INTERESSENVERTRETER DES STEUERBÜRGERS

## STEUERBERATUNG

- Internationales Steuerrecht
- Grenzgänger, Aufenthaltler
- Jahresabschlüsse nach Handels- und Steuerrecht
- Steuererklärungen
- Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Rechtsbehelfs- und Klageverfahren
- Steuergestaltung
- Erbschaft, Schenkung

## PRÜFUNG

- Freiwillige Prüfung von Jahresabschlüssen
- Aktienrechtliche Gründungsprüfung bei Immobilien- und Darlehensmaklern
- Pflichtprüfungen in Zusammenarbeit mit U&P GmbH
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Günzburg

## TREUHÄNDER

- Testamentsvollstrecker
- Vermögensverwalter
- Pfleger, Vormund

## UNTERNEHMENSBERATUNG

- Existenzgründung, Aufbau und Festigung eines jungen Unternehmens
- Unternehmensbewertung
- Unternehmensnachfolge
- Kosten-, Investitions-, Finanzierungs- und Rentabilitätsrechnung
- Controlling
- Krisenmanagement

## AUSLANDSBEZIEHUNGEN

- Kooperation mit Steuerberatern und Rechtsanwälten in der Schweiz, Frankreich und Österreich

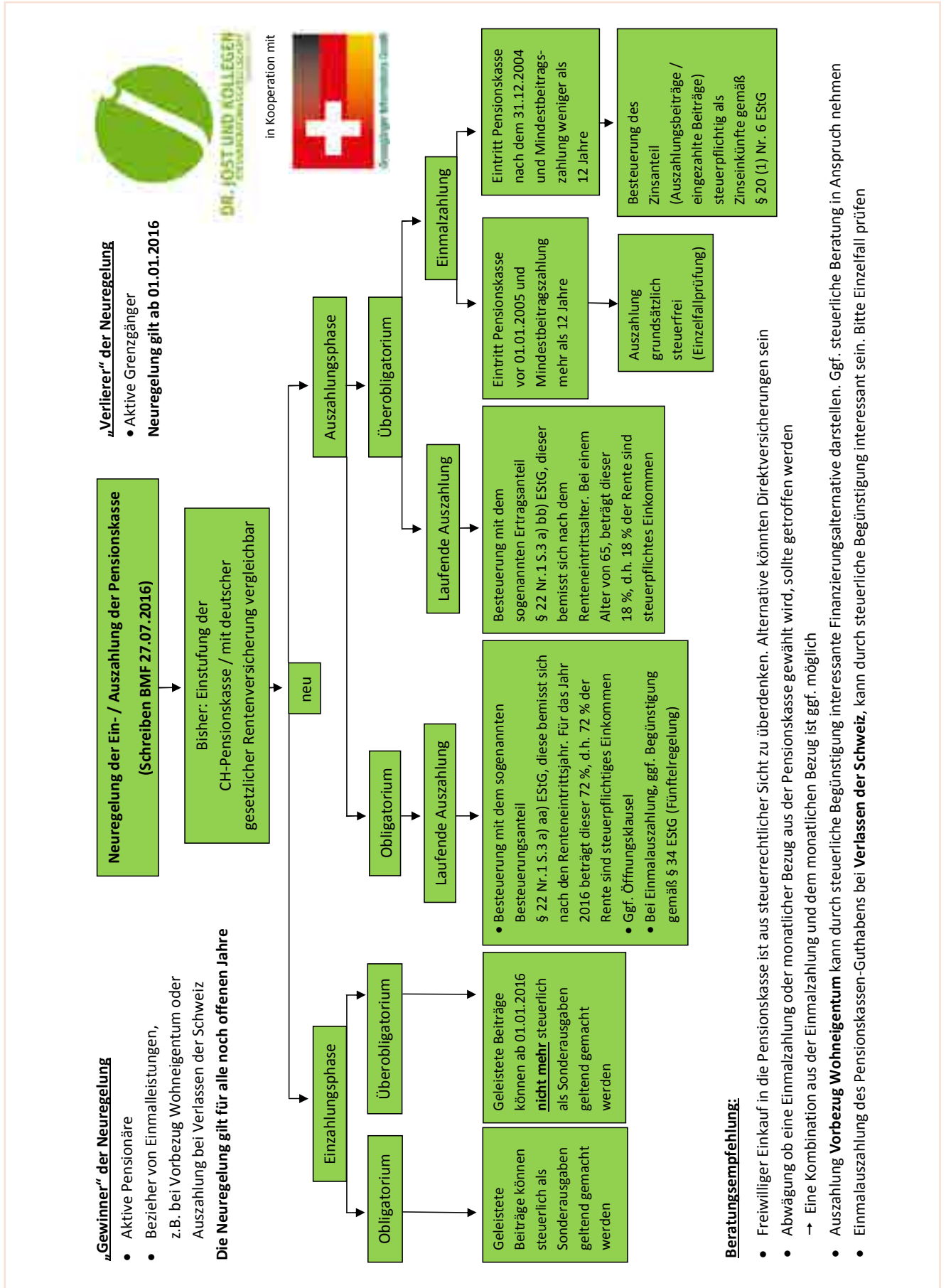
*„Entwicklungen erkennen, fördern und begleiten,*

*Perspektiven eröffnen und Chancen wahrnehmen,*

*Werte sichern.“*

Sind die Ziele, die bei unserem Engagement für unsere Mandanten im Mittelpunkt stehen.

## 1.2.2. Neuregelung der Versteuerung der Pensionskasse bei Rückkehr nach Deutschland



## 1.3. Arbeitsbedingungen

---

### Arbeitszeit

In der Schweiz wird deutlich länger gearbeitet als in anderen europäischen Ländern. Die Höchstarbeitszeit pro Woche für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben beträgt 40 Stunden, für die übrigen Arbeitnehmer in der Regel 42 Stunden, jedoch maximal 45 Arbeitsstunden/Woche. Fehlzeiten wegen Krankheit und aus anderen Gründen sind gering. Streiks gibt es praktisch nie. Der gesetzliche Mindesturlaub für Arbeitnehmer beträgt 20 Arbeitstage pro Dienstjahr bzw. 25 Tage für Arbeitnehmer, die weniger als 20 Jahre alt sind, oder älter als 50 Jahre.

### Ferien und Feiertage

Die vergleichsweise hohe Zahl der Jahresarbeitsstunden in der Schweiz ist auch dadurch bedingt, dass es hier relativ wenige arbeitsfreie Feiertage gibt. Die regionalen Unterschiede ergeben sich meist aus örtlichen Bräuchen.

### Entgeltzahlung

Die Löhne werden individuell, direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt. Auch hier lässt der Gesetzgeber bewusst Raum für direkte Absprachen zwischen den Sozialpartnern.

### Kündigungsfristen

Soweit nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Kündigungsdauer im 1. Arbeitsjahr einen Monat, vom 2.-9. Arbeitsjahr zwei Monate und ab dem 10. Jahr drei Monate.

### Zugang zum Arbeitsmarkt für Nicht-EU/EFTA Bürger

Das Bundesamt für Migration (BFM) regelt, unter welchen Bedingungen jemand in die Schweiz einreisen, hier leben und arbeiten darf – und es entscheidet, wer hier Schutz vor Verfolgung erhält. Das Amt koordiniert zudem die Integrationsbemühungen von Bund,

Nähere Informationen erhalten Sie unter:  
[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/nicht-eu\\_efta-angehoerige.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/nicht-eu_efta-angehoerige.html)

Kanton und Gemeinden und ist auf Bundesebene für Einbürgerungen zuständig.

### Einkommen

Das durch Arbeit verdiente Geld ist die Haupteinnahmequelle eines Haushaltes, während die übrigen Einnahmequellen in Transfers (Renten, Pensionen), Vermögen und Mieten bestehen. Die hauptsächlichen Posten, die Ihr Budget belasten, sind die Mietkosten, die Versicherungen, die Steuern und die Lebensmittelkosten.

### Löhne

Die Schweiz nimmt bei den Löhnen einen Spitzenplatz ein. Nach den neuesten Statistiken verdienen die Schweizer mit durchschnittlich rund 79.000 EUR in Europa am besten. Im Vergleich zu Frankfurt oder Berlin liegt das Brutto-Lohnniveau in den Schweizer Großstädten Basel, Genf und besonders Zürich im Schnitt um 25 % höher. Die Löhne variieren innerhalb der verschiedenen Branchen teilweise erheblich.

### Bruttolöhne (Spannweite)

Unter folgenden Links finden Sie nähere Informationen zu den Lohnhöhen in der Schweiz. Hier können Sie in einer Maske Ihre persönliche Situation eingeben und Sie erhalten ein Ergebnis, was für ein Lohn in der Schweiz realistisch ist.

Link vom Bundesamt für Statistik in Bern:  
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/salarium.html>  
Weitere berufsbezogene Informationen erhalten Sie unter:  
[www.lohncomputer.ch/de/loehne/](http://www.lohncomputer.ch/de/loehne/)

## 1.4. Lohnauszahlungen

---

Der Arbeitgeber zahlt den Lohn gewöhnlich per Banküberweisung auf ein Schweizer Bankkonto. Bei der Wahl der Schweizer Bank sind wir Ihnen gerne behilflich. Auf Seite 51 dieser Broschüre haben wir Konditionen ausgewählter Kreditinstitute für Sie zusammengestellt.

## 1.5. Immobilienerwerb

---

### Immobilie, die der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dient

Dem Grenzgänger stehen die gleichen Rechte zu wie den Inländern. Er kann in der Region seines Arbeitsortes eine Zweitwohnung erwerben.

### Ferienwohnung, Kapitalanlage, Handel mit Wohnungen/unbebauten Grundstücken

Der Grenzgänger bleibt der Bewilligungspflicht unterstellt.

## 2. Besonderheiten für Grenzgänger

### 2.1. Die Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)

Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Grenzgängern aus den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Hält sich der Ausländer an die während der Übergangsfrist geltenden Bedingungen, hat er einen Anspruch auf die Erteilung dieser Bewilligung. Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach derjenigen des Arbeitsvertrags. Die Bewilligung selbst wird durch den Arbeitgeber bei der kantonalen Fremdenpolizei/Ausländerbehörde beantragt.

Die Kantone können Bewilligungen für Grenzgänger davon abhängig machen, dass der Betrieb einen angemessenen Anteil einheimischer Arbeitnehmer beschäftigt. Bei Mitarbeitern, für welche eine Grenzgänger- oder Aufenthaltsbewilligung beantragt werden muss, erhält der Arbeitsvertrag folgenden Zusatz „Besondere Vereinbarungen: Die Einstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Arbeitsbewilligung durch die zuständigen Behörden.“



Dem Antrag auf Bewilligung muss die Wohnsitzbescheinigung zusammen mit einem Passfoto beigelegt werden. Die Bearbeitung des Antrages beträgt in der Regel zwei bis drei Wochen. Die erstmalige Bewilligung wird für 5 Jahre erteilt. Es besteht räumliche und berufliche Mobilität ohne behördliche Genehmigung innerhalb der Schweiz. Das bedeutet, der Grenzgänger kann in verschiedenen Kantonen zu verschiedenen Zeiten eingesetzt werden. Die Grenzzone ist seit dem 1.6.2007 entfallen.

### 2.2. Wochenaufenthalt als Grenzgänger

#### Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung EU

##### 1. Allgemeines

Nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. EFTA verlangt die darin geregelte Grenzgängerbewilligung EU nicht die tägliche Rückkehr an den Wohnort, sondern erfordert lediglich eine wöchentliche Heimkehr. Dadurch melden sich in der Schweiz vermehrt Wochenaufenthalter aus dem Ausland an. Steuerlich sind für diese Personen – unabhängig von der Art bzw. Voraussetzung der Bewilligung – weiterhin die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

##### 2. Ansässigkeit

a. Primär wird bei einem verheirateten Wochenaufenthalter mit Grenzgängerbewilligung und einem nach wie vor in Deutschland verbleibenden Partner davon ausgegangen, daß der Wohnsitz im Ursprungsland beibehalten wird. Bei alleinstehenden Wochenaufenthaltern indes kann die Bestimmung des Lebensmittelpunktes schwierig werden. Hier ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Diese Einzelfallprüfung ist wichtig für die Bestimmung der beschränkten bzw. unbeschränkten Steuerpflicht im jeweiligen Staat.

b. Hier sollte ggf. der Rat eines sachkundigen Steuerberaters in Anspruch genommen werden, da sich je nach Gestaltung des Sachverhaltes eine Besteuerung in Deutschland oder aber komplett in der Schweiz ergeben kann. Siehe auch Punkt 2.4.3. „60 Tage Regelung“

##### 3. Bejahung der Grenzgängereigenschaft gemäss DBA

Behält der Wochenaufenthalter seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland, stellt sich die Frage, ob er trotz Wochenaufenthalt in der Schweiz als Grenzgänger im Sinne des DBA zu qualifizieren ist. Trifft dies zu, kommt die entsprechende DBA-rechtliche Regelung zur Anwendung. Die Bestimmungen in den einzelnen Abkommen mit den EU-Mitgliedstaaten sind unterschiedlich (vgl. StB 105 Nr. 3).

## 2.3. Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger

---

Die Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen in der Schweiz bezahlt werden. Bei Arbeitslosigkeit erhält der Grenzgänger in Deutschland Arbeitslosengeld. Bemessungsgrundlage ist der Schweizer Brutto – Verdienst. Der Antrag wird in Deutschland gestellt. Der Beitragssatz beträgt 2,2 % des für die AHV maßgebenden Lohnes, jedoch höchstens bis zur Bemessungsgrenze von 148.200 CHF/Jahr. Der Beitrag wird je zur Hälfte von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber getragen.

## 2.4. Steuern für Grenzgänger

---

### 2.4.1. Quellensteuer

Dem Grenzgänger wird durch den Arbeitgeber eine begrenzte Quellensteuer von 4,5 % vom Bruttolohn abgezogen. Der Steuerabzug darf allerdings nur dann auf 4,5 % begrenzt werden, wenn der Grenzgänger dem Arbeitgeber eine vom deutschen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1) bzw. deren Verlängerung (Formular Gre-2) vorlegt.

Diese Steuer wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises, der den Betrag der abgezogenen Quellensteuer angibt, bei der Veranlagung an die Einkommensteuer angerechnet.

Wenn dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. deren Verlängerung vorliegt, behält er die volle Steuer und nicht nur 4,5 % ein. Zur Anwendung gelangen die Tarife für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuertarife A, B, C und D), d.h. der kantonale Steuersatz wird dann zugrunde gelegt.

#### **Ansässigkeitsbescheinigung**

In dieser Bescheinigung, die beim deutschen Wohnsitzfinanzamt mit Formular GRe-1 zu beantragen ist, wird bestätigt, dass der Grenzgänger seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Bescheinigung gilt für 1 Kalender Jahr und wird vom Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Gre-2 automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.

Schweizerische Steuern, die infolge Nichtvorliegens einer Ansässigkeitsbescheinigung in voller Höhe erhoben wurden, können nach Eintritt der Rechtskraft nur beschränkt erstattet werden. Eine Erstattung kommt namentlich dann nicht in Betracht, wenn der Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. die Verlängerung bei der ihm zumutbaren Sorgfalt vor Eintritt der Rechtskraft der Steuer dem Arbeitgeber hätte vorlegen können.

### 2.4.2. Einkommensteuer

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer werden in Deutschland erhoben. Quellensteuer (siehe 2.4.1.) wird in der Schweiz einbehalten. Das deutsche Finanzamt berücksichtigt bei der Einkommensteueranmeldung die Quellensteuer in Höhe von 4,5 %. Diese wird in Abzug gebracht. Die Differenz wird in ¼ jährlichen Vorauszahlungen zur Zahlung fällig. Deshalb wird keine Lohnsteuerkarte benötigt.

### 2.4.3. „60 Tage Regelung“

Wenn ein Arbeitnehmer während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren kann (Nichtrückkehrtage), wird die volle Quellensteuer einbehalten.

Diese Einkünfte sind in Deutschland von der Steuer befreit, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. Sollte der Arbeitnehmer jedoch Tätigkeiten in Drittstaaten oder aber in Deutschland körperlich anwesend ausüben, fällt das Besteuerungsrecht soweit (anteilig) wieder an den Ansässigkeitsstaat (Deutschland) zurück. Das kann unter Umständen dazu führen, daß der Jahresarbeitslohn zeitanteilig in unterschiedlichen Ländern der Besteuerung liegt.

Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, muss der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen (Formular Gre-3) vorlegen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den abgezogenen Quellensteuerbetrag im Lohnausweis unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

Als Nichtrückkehrtage gelten nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers vereinbart sind. Samstage, Sonn- und Feiertage können

nur ausnahmsweise zu den maßgeblichen Arbeitstagen zählen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die Arbeit an diesen Tagen ausschließlich anordnet und für diese Tätigkeit Freizeitausgleich oder Bezahlung gewährt. Eintägige Geschäftsreisen zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

Eine Nichtrückkehr an den deutschen Wohnort wird anerkannt, wenn z.B. einer dieser Punkte auf Sie zutrifft:

- Die Straßenentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mehr als 100 km beträgt (bis 2018 = 110 km)
- Der Arbeitsweg für den Hin u. Rückweg bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mehr als 3 Std. beträgt
- Für den Arbeitnehmer eine gesetzliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht
- Wenn der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten des Arbeitnehmers trägt

Aufgrund der Komplexität dieser Spezialregelung ist die Beratung durch einen sachkundigen Steuerberater sinnvoll und wichtig.

## 2.5. Krankenversicherung für Grenzgänger

Seit Inkrafttreten der Bilateralen Verträge sind grundsätzlich auch Personen mit einem Arbeitsplatz in der Schweiz und Wohnsitz in einem EU-Ausland krankenversicherungspflichtig in der Schweiz. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen: u. a. für Grenzgänger aus Deutschland, die sich auf Wunsch weiterhin in dem Land, in dem sich der Wohnort befindet, versichern können.








## ■ Die richtige Wahl der Krankenversicherung

Sie stehen vor der Wahl, beruflich in der Schweiz zu arbeiten und fragen sich, welches für Sie die günstigste Lösung ist?

Der nachfolgende Leistungsvergleich liefert Ihnen dafür erste notwendige Informationen:

Variante 1		Gesetzliche Deutsche Krankenkasse	
Beitragshöhe	Abhängig von der Höhe des Bruttoeinkommens Der Höchstbetrag für Grenzgänger (bei einem Jahreseinkommen > 62.100 EUR) liegt ab dem 1.1.2024 incl. Pflegepflichtversicherung bei monatlich		ca. 1.019,47 EUR
Leistungen	Nach dem Sozialgesetzbuch in Deutschland		
Sonstiges	Eine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen ist möglich		
Variante 2		Gesetzlich anerkannte Schweizer Krankenversicherung	
	(nach KVG = Krankenversicherungsgesetz Schweiz)		Beispiel für eine 30-jährige Person:
Beitragshöhe Schweiz	Die Beitragshöhe ist unabhängig von Alter, Gesundheitszustand oder Bruttoeinkommen. Die Beiträge sind unterschiedlich je nach Schweizer Krankenkasse. Die Beiträge liegen im Jahr 2024 zwischen 211,80 CHF und 1059,90 CHF monatlich		ca. 212,39 EUR
Leistungen	D: - nach Sozialgesetzbuch (SGB) CH: - nach KVG (Krankenversicherungsgesetz)		
Beitragshöhe	Zusatzversicherungspaket Deutschland (Heilpraktiker, Zähne, Krankenhaus und Pflegezusatzvers., um die unten stehende Lücke zu schließen)		ca. 191,40 EUR
<b>Gesamtbeitrag monatlich</b>			<b>ca. 403,79 EUR</b>
Sonstiges	- Nur geringe Leistungen im Pflegefall (Unterversicherung – was mit einer deutschen Zusatzversicherung geschlossen werden kann.) - Kostenlose Mitversicherung von Familienangehörigen (Kindern) in der Familienversicherung möglich, wenn der Partner/die Partnerin in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist		
Wichtig	Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung ist garantiert		
Variante 3		Private Deutsche Krankenversicherung	
Beitragshöhe	Die Beitragshöhe ist abhängig vom Eintrittsalter und von den gewählten Leistungen. Unabhängig von der Höhe des Bruttoeinkommens		Beispiel für eine 30-jährige Person:
<b>Wählbare Leistungspakete</b>			
Basisleistung	- ähnlicher Vers.-Schutz wie die gesetzliche Krankenversicherung		ca. 364,00 EUR
Komfortleistung	- u.a.: im Krankenhaus 2 Bettzimmer + freie Arztwahl; 100 % Zahnbehandlung, mindestens 75 % Zahnersatz		ca. 400,00 EUR
Premiumleistung	- u.a.: im Krankenhaus 1 Bettzimmer + freie Arztwahl; 100 % Zahnbehandlung, mindestens 80 % Zahnersatz; freie Arztwahl in Deutschland und der Schweiz		ca. 476,00 EUR
Sonstiges	Es ist keine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen möglich		
Wichtig	Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z.B. bei Arbeitslosigkeit, u.v.m.		

Allgemein: Einen Arbeitgeberzuschuss wie in Deutschland wird nicht bezahlt.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, damit Sie die optimalste Lösung für sich finden, oder klicken Sie einfach **HIER**








## 2.6. Urteil des Bundesgerichtes vom 10. März 2015

**Für alle bestehenden Grenzgänger, die schon länger im Kanton Basel Stadt, Basel Land und Kanton Aargau tätig sind.**

Das Bundesgericht in der Schweiz hat am 10. März 2015 ein neues Urteil in Sachen Verfahren zur Ausübung des Optionsrechtes im Bereich der Krankenversicherung erlassen.

Neue Grenzgänger haben nach Beginn Ihrer neuen Tätigkeit in der Schweiz 3 Monate Zeit sich für eine Krankenversicherungsmöglichkeit in der Schweiz oder in Deutschland zu entscheiden.

Im Einzelnen bedeutet das:

1. Gesetzliche Deutsche Krankenversicherung   
(Befreiung notwendig)
2. Gesetzliche Schweizer Krankenversicherung   
(keine Befreiung notwendig)
3. Private Deutsche Krankenversicherung   
(Befreiung notwendig)
4. Private Schweizer Krankenversicherung    
– Mondial (Befreiung notwendig)

Die Kantone Basel Stadt, Basel Land und der Kanton Aargau haben als einzige Kantone in der Vergangenheit akzeptiert, wenn Grenzgänger **kein schrift-**

**liches Gesuch** um Befreiung von der Versicherungspflicht im Bereich der Krankenversicherung gestellt haben. Das bedeutet, dass wenn man eine der oben genannten Möglichkeiten gewählt hat, für welche Befreiung notwendig gewesen wäre, diese Wahl automatisch akzeptiert wurde. Ein schriftliches Gesuch wurde nicht verlangt.

**Neu** ist laut dem Bundesgerichtsurteil nun, dass diese „stillschweigende Ausübung des Optionsrechtes“ **nicht** rechtsgültig ist. Das bedeutet, dass alle Grenzgänger, die sich **nicht** schriftlich von der Versicherungspflicht befreit haben, nun die Möglichkeit haben, in die Schweizer gesetzliche Krankenversicherung zurück zu kommen.

**Der Vorteil der Schweizer gesetzlichen Krankenversicherung ist:**

- Garantierte Rückkehr in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung
- Einkommensunabhängige Beiträge
- Aufnahme ohne Gesundheitsprüfung möglich

Wenn Sie Ihre Krankenversicherungssituation überprüfen möchten, stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

## 2.7. Riester Rente für Grenzgänger

**Keine Riester-Förderung mehr für Grenzgänger ab 01.01.2010**

Die Änderung der Gesetzeslage wurde durch die Bundesregierung vorgenommen aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes. Mit Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 31. März

2010 wurde dies mitgeteilt. Die Förderfähigkeit ist nun gekoppelt an die Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Somit kann ein Grenzgänger von der Riester Förderung nur weiter profitieren, wenn er vor dem 1.1.2010 Grenzgänger war, und zu diesem Zeitpunkt bereits eine Riester Rente bestanden hat.

## 2.8. Direktversicherung für Grenzgänger

Grenzgänger in der Schweiz sind Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt und Wohnsitz in Deutschland. Sie sind dem Schweizer Sozialversicherungssystem unterstellt, bezahlen Quellensteuer in der Schweiz aber unterliegen vollumfänglich der deutschen Steuerpflicht.

**Wie kann ich meine Steuerbelastung verringern?**

Mit einer Direktversicherung für Grenzgänger verbessern Sie nicht nur Ihre Altersvorsorge, Sie vermindern gleichzeitig Ihre Steuerbelastung.

**Worum geht es?**

Sie können im Jahr bis max. 7.248 EUR in einen Sparvertrag anlegen, der dann steuerlich abzugsfähig ist (Steuerersparnis bis zu 2.755,- EUR pro Jahr).

**Wie funktioniert es?**

Als Grenzgänger schließen Sie den Vertrag mit einem deutschen Versicherer ab. Die Beiträge und Renten fließen direkt zwischen Ihnen und dem Versicherer. Da die Direktversicherung nach deutschem Recht jedoch eine kollektive Vorsorgeform ist (wie in der Schweiz die Pensionskasse), brauchen Sie zusätzlich eine Bestätigung des schweizerischen Arbeitgebers.

**Wie gehen Sie vor?**

Das Produkt für Grenzgänger bieten nur wenige Versicherer an. Wir zeigen Ihnen auf, welche das sind, und wo die Unterschiede liegen.

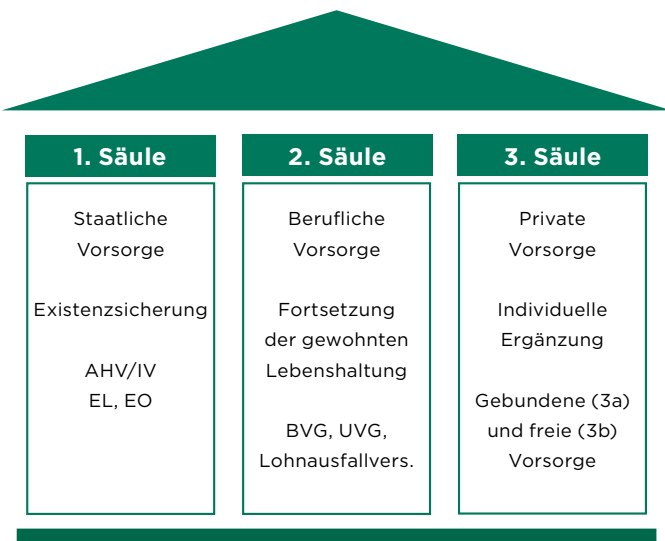
Wir sind eine unabhängige Beratungsstelle zum Thema „Arbeiten in der Schweiz“. Dank verschiedener Kooperationspartner beraten und informieren wir Sie

maßgeschneidert und bedarfsgerecht zu allen Themen, die für Sie als Grenzgänger wichtig sind.

### Ruhestandsplanung

Wir erstellen für Sie als Mitarbeiter eine Hochrechnung, was Sie im Rentenalter an Rente erwarten können. Selbstverständlich unter Berücksichtigung Ihrer Ansprüche aus der Schweiz (AHV, Pensionskasse), der deutschen Rentenversicherung und Ihrer bisher schon getätigten Altersvorsorge.

### Beratung rund um das 3-Säulensystem der Schweiz



Im Bereich der Altersvorsorge hat die Schweiz das 3-Säulensystem. Wir zeigen Ihnen auf, welche Ansprüche Sie daraus erwarten und wie Sie eine gegebenenfalls auftretende Vorsorgelücke mit der 3. Säule (Grenzgänger-Direktversicherung) schließen können. In einem Informationsgespräch bei uns erfahren Sie:

- Ihre persönliche Steuerersparnis
- Ihre Ansprüche aus dem Schweizer Rentensystem (AHV + PK)
- Ihre Ruhestandsplanung unter Berücksichtigung der bisher getätigten Altersvorsorge
- Lösungen bei Optimierungsbedarf

Durch unsere Spezialisierung auf Grenzgänger und unsere Unabhängigkeit am Markt können wir Ihnen gezielt und maßgeschneidert verschiedene Offerten von Anbietern aufzeigen. Wir erläutern Ihnen die Unterschiede und stellen die Leistungen gegenüber. So ist gewährleistet, das passende Modell für Sie zu finden. Dieses können Sie dann direkt bei uns abschließen. Somit kümmern wir uns um die komplette Abwicklung und stehen auch künftig für Fragen beratend zur Seite.

**Viele Firmen, wie z.B. Roche, Novartis, BASF, SWISS etc. bieten Ihren Mitarbeiter/innen diese Möglichkeit an.**

Klicken Sie einfach **HIER** um Ihre persönliche Berechnung anzufordern



### Beispiele:

steuerliche Förderung der Direktversicherung bei einem	ledigen Arbeitnehmer		verheirateten Arbeitnehmer	
	30.000,- EUR	50.000,- EUR	50.000,- EUR	80.000 EUR
zu versteuerndes Einkommen im Jahr:	30.000,- EUR	50.000,- EUR	50.000,- EUR	80.000 EUR
Jahresbeitrag zur Direktversicherung :	7.248,- EUR	7.248,- EUR	7.248,- EUR	7.248,- EUR
Steuerersparnis * daraus	2.030,- EUR	2.755,- EUR	2.030,- EUR	2.030,- EUR
entspricht einer Förderung von	28 %	38 %	28 %	35 %

\* incl. 8% Kirchensteuer

## Ihre Vorteile mit einer Grenzgänger-Direktversicherung auf einen Blick

Vorteil	Erläuterungen
Direktversicherung nach Deutschem Recht	Gehaltsverwendung gemäß § 3 Nr. 63 EStG = 100 % steuerliche Förderung
Gleichstellung mit den Schweizer Kollegen	vergleichbar mit der 3. Säule in der Schweiz
Minderung der Rentenlücke	Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge
Spezialkonditionen für Grenzgänger	deutlich bessere Leistungen durch einen Kollektiv-Rahmenvertrag für Grenzgänger
Freie Wahl der Altersleistungen	Wahlmöglichkeit bei Ablauf zwischen Altersrente und Kapitalabfindung
Volle Portabilität	Weiterführung über neuen Schweizer oder deutschen Arbeitgeber sowie privat möglich, alternativ Beitragsfreistellung

**Reduziert sofort Ihre ¼ - jährlichen Vorauszahlungen!**



**GUTTENBERGER**

Agentur für Finanzdienste  
und Grenzgänger



## SWISS MADE

### + GRENZGÄNGER BERATUNG

Wir sind spezialisiert auf das Vorsorge-  
management von Grenzgängern und  
Wochenaufenthaltern in der Schweiz.

### + IHR MEHRWERT

Das Kennen der Funktionsweise, insbesondere  
die Bezifferung Ihrer Versorgungsansprüche  
aus den 3 Säulen in der Schweiz.

### + UNSERE LEISTUNGEN

Erstellung Ihres persönlichen Konzepts zur  
Schließung Ihrer Versorgungslücken sowie  
der Möglichkeit effektiv Steuern zu sparen.

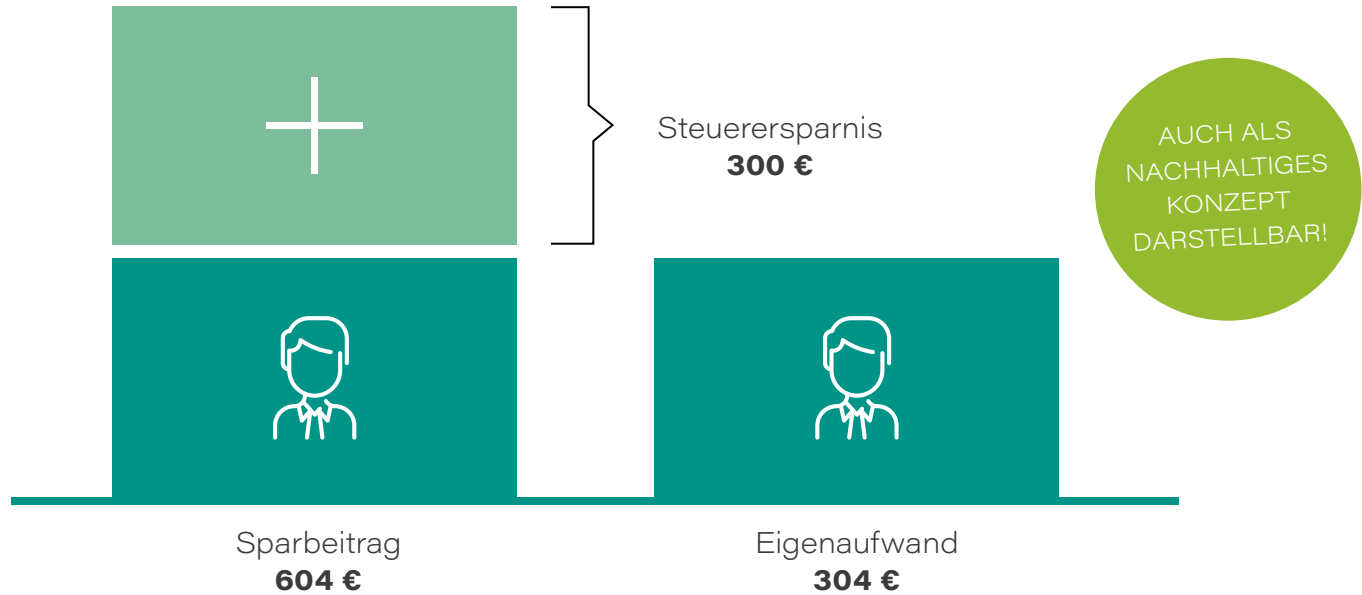


# BEISPIEL

## BEI 604 € MONATSBEITRAG

(Stand 2024: bis zu 7.248 € im Jahr möglich)

**AUSGANGSLAGE:** Die Direktversicherung ermöglicht Grenzgängern aus Deutschland eine zusätzliche Altersvorsorge einzurichten, deren Beiträge von den deutschen Finanzämtern zu 100 % als Abzug beim steuerbaren Einkommen akzeptiert werden. Der Arbeitgeber ist involviert, da die Direktversicherung in Deutschland der betrieblichen Altersvorsorge zugeordnet ist. Somit können Verträge wie bei der schweizerischen 2. Säule nur über die Firma zustande kommen.



<b>Beitrag Direktversicherung</b>	<b>604 €</b>
- Steuerersparnis	- 300 €
<b>Ihr Eigenaufwand beträgt nur</b>	<b>304 €</b>

Beispiel: 80.000 € zu versteuerndes Einkommen, ledig, 35 J., Pensionierung mit 67 J. (ab 62 J. möglich), Steuerersparnis zzgl. Soli + Kirchensteuer (Baden-Württemberg)

**Die Lösung:**  
Eigenaufwand

**116.736 €**

Kapitalauszahlung

**548.942 €**

oder lebenslange Rente

**3.054 €**

### Vorteile der Direktversicherung

- + „Gleichstellung“ mit den Schweizer Kollegen: Möglichkeit Steuern zu sparen analog der Vorteile der Säule 3a in der Schweiz
- + Weiterführung der bestehenden Direktversicherung bei Stellenwechsel möglich
- + Hartz IV-geschützte Anlageform



# GUTTENBERGER

AGENTUR FÜR FINANZDIENSTE UND GRENZGÄNGER



Dr.-Zimmermann-Str. 2a  
88090 Immenstaad

✉ +49 (0) 7545 9498520  
☎ info@ag-fd.de

## 2.9. Erstklassige Rechtsschutzversicherung unter Berücksichtigung Ihrer Grenzgängersituation

*Wer da glaubt, dass Recht immer auch gerecht sein müsse, der irrt. Eine absolute Gerechtigkeit gibt es nicht. Sie ist immer nur eine „gefühlte“.*

Frei nach Kurt Tucholsky

Eine leistungsstarke Rechtsschutzversicherung sollte umfangreiche Leistungen sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz beinhalten. Der Leistungsumfang sollte in folgenden Bereichen bestehen: Privat, Berufs-, Verkehrs-, und auf Wunsch auch den Miet- u. Grundstücks Rechtsschutz.

### Leistungsbeispiele:

**Sozialgerichts-Rechtsschutz** benötigen Sie, wenn es vor z.B. schweizerischen Sozialgerichten zu Auseinandersetzungen kommt, zum Beispiel:

- Anrechnung von Beitragsmonaten
- Ersatz- und Ausfallzeiten in der Rentenversicherung
- Anerkennung Berufskrankheiten (SUVA/IV)
- Arbeitsunfälle (SUVA/IV)
- Mutterschutz (AHV)
- Altersrente (BfA, LVA, AHV, BVG)
- Arbeitslosengeld (D)

**Steuergerichts-Rechtsschutz** vor Gerichten (D/CH/F/A) Steuerforderung beider Staaten wegen Steuererhebung nach Doppelbesteuerungsabkommen. Klärung ist nur vor Gerichten (z.B. Deutschland und Schweiz) möglich.



Für weitere Informationen oder für die Erstellung eines maßgeschneiderten Vorschlages, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. oder klicken Sie einfach **HIER**

**Arbeits-Rechtsschutz** (auch aus Schweizer Arbeitsverhältnissen) benötigen Sie wenn es zu Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber kommt, zum Beispiel:

- Arbeitsentgelt
- Kündigung
- Urlaubsanspruch
- Pensionsanspruch
- Zeugnisse
- Abmahnung
- Versetzung.

### Verkehrs-Rechtsschutz

Gut informiert unterwegs! Bei einem Verkehrsunfall im Ausland gilt das Recht des Reiselandes, landesspezifischen Besonderheiten.

Ein Versichererwechsel ist ohne Wartezeiten möglich.



## 2.10. Kindergeld

Da der Grenzgänger in der Schweiz berufstätig ist, besteht Anspruch auf Kinderzulage in der Schweiz. Deshalb ist der Grenzgänger verpflichtet, die Arbeitsaufnahme in der Schweiz der deutschen Kindergeldkasse mitzuteilen.

Das Kindergeld ist in Deutschland z. Zt. höher als in der Schweiz. Deshalb kann der Grenzgänger einen Antrag auf Auszahlung des vollen Kindergeldes bei der Kindergeldkasse in Deutschland stellen, wenn der Ehepartner in Deutschland eine pflichtversicherte Beschäftigung ausübt. Sollte dies nicht der Fall sein, erhält der Grenzgänger Kinderzulage aus der

Schweiz, und die Differenz zum deutschen Kindergeld aus Deutschland.

Ist jemand alleinstehend und alleinerziehend oder arbeiten beide Ehepartner in der Schweiz, wird nur das Schweizer Kindergeld ausbezahlt. Ein Ausgleich von Deutschland findet nicht statt.

Für jedes Kind stellt der Grenzgänger einen Antrag auf Kindergeldzulage mit Wohnsitzbescheinigung der in Deutschland lebenden Kinder mit dem Formular „Anmeldung zum Bezug von Kinderzulagen“ beim Arbeitgeber. Die Auszahlung erfolgt in der Schweiz

durch den Arbeitgeber. Der Anspruch beginnt mit dem Tag des Lohnanspruches, am 1. Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird und endet mit dem Erreichen der Altersgrenze, Abschluss der Ausbildung oder Tod des Kindes.

Seit dem Jahr 2012 ist das Einkommen des Kindes kein Faktor mehr im Bezug auf den Erhalt des Kindergeldes. Theoretisch kann Ihr Kind ein unbeschränkt hohes Einkommen haben, und der Kindergeld Bezug bleibt für dieses Kind erhalten.

Allerdings gibt es seit 2012 eine Einschränkung in folgender Form. Es wird zwischen Erst- und Zweitausbildung unterschieden. Wenn sich Ihr Kind in Erstausbildung befindet, gibt es keinerlei Einschränkungen. Befindet sich Ihr Kind allerdings in Zweitausbildung, was zum Beispiel ein Studium nach einer bestandenen Lehre ist, darf Ihr Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Eine schädliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn das Kind im Wochenschnitt mehr als 20 Stunden berufstätig ist. Ist dies der Fall verlieren Sie völlig unabhängig vom Einkommen des Kindes den Anspruch auf

Kindergeld. Arbeitet Ihr Kind nur 19 Wochenstunden, haben Sie vollen Anspruch auf Kindergeld.

Ein Ausbildungsdienstverhältnis ist allerdings un-  
schädlich.



Mehr auf unserer Internetseite unter  
<https://arbeiten-schweiz.de/grenzgaenger/familienleistungen-grenzgaenger>

## 2.11. Elterngeld

Auch Grenzgänger haben Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld schafft nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied. Das Elterngeld macht es für Mütter und Väter einfacher, vorübergehend ganz oder auch nur teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben.



### LEISTUNGEN

Sie haben als Grenzgänger die gleichen Leistungen an Elterngeld, wie jede Person in Deutschland. Es gelten auch die gleichen Voraussetzungen.

### WICHTIG

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen für den Bezug von Familienleistungen des Landes, in dem die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben, gleichgültig ob als Arbeitnehmer oder Selbständige.

Wenn die Länder, in denen Mutter und Vater arbeiten, voneinander abweichen, gelten die Bestimmungen des Wohnsitzlandes des Kindes.

### Beispiel:

Arbeiten beide Eltern in Deutschland, gelten die deutschen Bestimmungen für Elterngeld. Arbeitet ein Elternteil in Deutschland, der zweite in der Schweiz, und das Kind wohnt in Deutschland, so wird der Bezug von Elterngeld nach deutschen Bestimmungen geregelt.

Mehr auf unserer Internetseite unter  
<https://arbeiten-schweiz.de/grenzgaenger/familienleistungen-grenzgaenger#elterngeld>

## 2.12. Privatnutzung von Schweizer Geschäftswagen in der EU

Private Fahrten mit dem Schweizer Geschäftsfahrzeug sind in Deutschland nicht mehr empfehlenswert – so will es die EU. Wer sich dennoch dabei erwischen lässt, muss tief in die Tasche greifen. Je nach Wert des Fahrzeugs können beträchtliche Abgabenbeträge zusammenkommen.

Der eigene Gebrauch eines Schweizer Geschäftsfahrzeugs durch EU-Grenzgänger ist nur noch für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Grenzgängers oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehene Aufgabe gestattet.

Eine Unterbrechung des Arbeitswegs z.B. durch einen Einkauf ist dabei unschädlich. Dabei sollte allerdings nicht von der Route zwischen Arbeitsplatz und Wohnort abgewichen werden.

Ferner ist die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs durch Familienangehörige des Grenzgängers nicht gestattet. Eine Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs, welche über den oben genannten Bereich hinausgeht, führt regelmäßig zur Entstehung einer Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerschuld im jeweiligen EU-Land.

In Deutschland drohen in diesem Fall 19 % Einfuhrumsatzsteuer sowie ca. 10 % Zollgebühren (sofern kein EUR-1 Formular vorhanden) auf den Marktwert des entsprechenden Fahrzeugs. Ferner ist mit einem Strafverfahren zu rechnen.

Da bei einer Zollkontrolle die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages verlangt werden kann, ist diese in den oben genannten Fällen im Geschäftsfahrzeug mitzuführen. Aus dem Arbeitsvertrag muss klar hervorgehen, dass

- a) der Beschäftigte das Fahrzeug für Privatfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort nutzen darf,
- b) das Fahrzeug für geschäftliche Fahrten (z.B. Kundenbesuche) in der EU genutzt werden darf.
- c) Selbstverständlich muss der Vertragswortlaut in der Folge auch <<gelebt>> werden.

Die Importpapiere des Fahrzeugs sind immer in Kopie im Fahrzeug mitzuführen, um bei einer (erneuten) Kontrolle nachweisen zu können, dass das Fahrzeug bereits einfuhrversteuert wurde und somit den Status von EU-Gemeinschaftsware besitzt.

Dadurch kann eine mehrfache „Zwangs“-Einfuhrversteuerung vermieden werden.

### **ACHTUNG: Umsatzsteuerpflicht in Deutschland**

Die Überlassung eines Schweizer Geschäftsfahrzeugs an einen deutschen Grenzgänger, welcher das Fahrzeug für Privatfahrten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) in Deutschland nutzt, stellt aus Sicht des deutschen Umsatzsteuerrechts eine langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels dar.

Der Ort einer solchen Leistung befindet sich am Sitzort des Leistungsempfängers (Grenzgängers). Bei einem in Deutschland wohnhaften Grenzgänger entsteht somit eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland. Die Berechnung der deutschen Umsatzsteuer (19 %) auf die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs kann dabei anhand der 1%-Regelung vorgenommen werden.

Hierbei wird von einer Privatnutzung von 1 % pro Monat des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs inkl. MWST ausgegangen.

Die konkrete Berechnung weicht von der in der Schweiz geltenden 0,8 % Regelung ab und kann sich ggf. sogar noch erhöhen bei Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte.

### **Für Schweizer Arbeitgeber empfehlen sich derzeit die folgenden Lösungsmöglichkeiten:**

- (A) Der deutsche Grenzgänger hält sich strikt an die Neuregelungen, d.h. er führt einzig Privatfahrten in Form von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durch (unter Mitführung des Arbeitsvertrages, welcher die Privatnutzung eindeutig vorsieht). Dadurch kann eine <<Zwangs>>-Einfuhrversteuerung des Fahrzeugs vermieden werden, nicht aber die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland.
- (B) Der Schweizer Arbeitgeber leaset ein Geschäftsfahrzeug in Deutschland, welches er dem deutschen Grenzgänger zur Nutzung überlässt. Somit ist die Gefahr einer drohenden <<Zwangs>>-Einfuhrversteuerung im Ausland gebannt. Die Pflicht der umsatzsteuerlichen Registrierung des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland bleibt jedoch weiterhin bestehen.

ACHTUNG: Da das Schweizer Zollrecht eine Verwendung eines in der Schweiz unversteuerten/unverzollten/nicht immatrikulierten Fahrzeugs durch ein Schweizer Unternehmen verbietet, wäre eine sog. Doppelimmatrikulation die Folge, welche aber kaum praktikabel ist (das Fahrzeug würde sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland zum Straßenverkehr zugelassen werden. Die Kontrollschilder müssten bei jedem Grenzübertritt gewechselt werden).

- (C) Der deutsche Grenzgänger nutzt sein eigenes Privatfahrzeug und rechnet die Geschäftsfahrten in der



EU mit dem Schweizer Arbeitgeber ab. Hier meldet aber mittlerweile der CH-Zoll Bedenken an, da somit ein unverzolltes Fahrzeug aus Sicht des CH-Zolls in der Schweiz von einer Privatperson für geschäftliche Fahrten genutzt werden würde.

- (D) Der CH-Arbeitgeber führt das Auto in die EU ein und zahlt ggf. Zoll (kein EUR-1 Formular) und die EUST. Diese EUST, nicht jedoch der Zoll, kann beim Deutschen Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies erfolgt durch die Anmeldung der „Vermietung“ des Kfz an den deutschen Grenzgänger beim deutschen Finanzamt im Rahmen einer USt-Voranmeldung.

## 2.13. Zollvorschriften

Bei Einfuhr von Waren von Deutschland in die Schweiz gelten die folgenden Reisefreimengen:

<b>Tabakwaren</b>	250 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtabak oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.
<b>Andere Waren</b>	Bis zu einem Warenwert von insgesamt 300,00 CHF (einschl. Kaffee, Tee, Parfüm, Elektrogeräte, etc.) Der Wert eines einzelnen Gegenstandes kann nicht aufgeteilt werden. Der Wert des persönlichen Gepäcks (Koffer etc.) und von Medikamenten für den persönlichen Gebrauch des Reisenden werden nicht berücksichtigt.
<b>Alkohol</b>	Insgesamt 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol. Insgesamt 5 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol.

### **Verbotene Gegenstände:**

- Tiere und Pflanzen
- Souvenirs aus geschützten Tieren u. Pflanzen (z. Bsp. Räucherstäbchen Sandelholz, Traumfänger mit Vogelfedern, etc. (Ausnahmen mit Bewilligung)
- Lebensmittel tierischer oder pflanzlicher Herkunft (Fleisch, Milch, Früchte, Käse, Honig, etc. nur eingeschränkt möglich)
- Waffen (verboten bzw. meldepflichtig)
- Pyrotechnische Gegenstände (bis zu 2,5 kg pro Person)
- Arzneimittel (nicht größer als Bedarf für 30 Tage)

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-private/reisen-und-einkaufen--freimengen-und-wertfreigrenze/einfuhr-in-die-schweiz/freimengen--lebensmittel--alkohol-und-tabak.html>

## 2.14. Handy-Tarife im Vergleich

	Deutsche Anbieter		
Anbieter	Deutsche Telekom	Edeka smart	fraenk
Tarifbezeichnung	MagentaMobil Prepaid M mtl. 9,95 €	Kombi M mtl. 9,95 €	Tarif per App- fraenk flat mtl. 10 €
Info	<p><b>Kommunikation</b> Telefon- und SMS-Flat in alle dt. Netze</p> <p><b>Internet</b> 4 GB Highspeed-Volumen Geschwindigkeit im Download: LTE Max/5G Nach Verbrauch des Highspeed-Volumens wird die Geschwindigkeit im jeweiligen Monat auf max. 32 KBit/s reduziert.</p> <p><b>Inklusivleistungen</b> HotSpot Flat EU-Roaming + Datennutzung in CH Tarif-Inklusiv-Leistungen für vorübergehende Reisen auch im EU-Ausland nutzbar.</p> <p><b>Zubuchbares Datenvolumen</b> DayFlat unlimited für 24 Stunden: 6,95 € einmalig SpeedOn S (+ 1 GB) gültig bis Ende des (jeweiligen) Abrechnungszeitraums: 5,95 € SpeedOn M (+ 3 GB) gültig bis Ende des (jeweiligen) Abrechnungszeitraums: 14,95 € SpeedOn L (+ 6 GB) gültig bis Ende des (jeweiligen) Abrechnungszeitraums: 19,95 €</p>	<p><b>Kommunikation</b> FLAT (Min.+SMS) in alle dt. Netze</p> <p><b>Internet</b> 5 GB LTE MAX bis zu 300 Mbit / s</p> <p><b>Inklusivleistungen</b> Telekom HYPERLINK „https://www.edeka-smart.de/tarife/kombi-m“ Hotspot-FLAT an allen dt. Standorten EU-Roaming inklusive: Sie nutzen Ihren EDEKA smart Tarif in allen EU Länder &amp; der Schweiz ohne Zusatzkosten.</p> <p><b>Zubuchbares Datenvolumen</b> Unsere Speed-On-Pässe können Sie jederzeit ganz einfach in unseren Tarifen dazubuchen. Ganz einfach über unsere HYPERLINK „https://www.edeka-smart.de/zubuchoptionen#zubuchoptionen-app“ EDEKA smart App oder mit Ihrem Mobilgerät pass.telekom.de aufrufen und gewünschten SpeedOn dazu buchen.</p>	<p><b>Kommunikation</b> FLAT (Min.+SMS) in alle dt. Netze</p> <p><b>Internet</b> 7 GB LTE25 im D-Netz EU-Roaming inklusive Schweiz</p> <p><b>Vertragslaufzeiten:</b> keine Mindestvertragslaufzeit Der Vertrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats kündbar.</p>
Überblick	Der Tarif ist super für Personen, die sehr flexibel und sich keinen „Klotz“ ans Bein binden wollen. Leider ist der Tarif für Power User nur in der größten Form zu empfehlen und dadurch recht teuer. Aber mit dem Tarif der Telekom sind Handy Tarife mit Prepaid wirklich flexibel einsetzbar. Untenstehend bekommt Ihr einen Überblick über Prepaid Handy-Tarife der Telekom im Magenta Mobil Tarif.	Bei EDEKA smart erhalten Sie günstige Handytarife mit Prepaidkarte ganz ohne Vertrag und Grundgebühr. Im Gegensatz zu einer bindenden Vertragslaufzeit genießen Sie bei Edeka maximale Flexibilität: Sie können jederzeit unkompliziert zu einem anderen Tarif wechseln und so den passenden für sich wählen. Dabei behalten Sie stets die volle Kostenkontrolle. Sobald ihr Guthaben aufgebraucht ist, können Sie Ihre Prepaidkarte ganz einfach wieder aufladen.	Der neue Anbieter macht einiges anders als man es bisher im Mobilfunkmarkt gewohnt ist. Purismus ist angesagt! So gibt es weder einen fraenk Shop für Bestellungen, noch eine Hotline. Alles läuft über die passende App. Ohne die geht nichts!
Pro	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Vertragsbindung (täglich kündbar)</li> <li>- große Auswahl an Tarifpaketen</li> <li>- Hotspot Flatrate in allen Paketen mit Datennutzung</li> <li>- 5G fähig</li> <li>- Daten Flat Tarife bis zu 28 Tage gültig dazu buchbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Vertragsbindung</li> <li>- große Auswahl an Tarifpaketen</li> <li>- Telekom-Netz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung und Steuerung nur über die App</li> <li>- keine Mindestvertragslaufzeit</li> <li>- sehr preiswert</li> <li>- surfen und telefonieren im besten Netz (Telekom D-Netz mit LTE)</li> <li>- beste Telefoniequalität und Abdeckung dank VoLTE und Wifi Calling</li> <li>- hervorragende Netzabdeckung</li> </ul>
Contra	<ul style="list-style-type: none"> <li>- All-Net Flat nur im teuersten Tarif</li> <li>- Nur Datennutzung in der Schweiz (keine Telefonie)</li> </ul>	Nur Datennutzung in der Schweiz (keine Telefonie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Hotline (Kundendienst nur per Chat in der App)</li> </ul>
Webseite	<a href="http://www.telekom.de/mobilfunk/tarife/magentamobil-prepaid">www.telekom.de/mobilfunk/tarife/magentamobil-prepaid</a>	<a href="http://www.edeka-smart.de">www.edeka-smart.de</a>	<a href="http://www.fraenk.de">www.fraenk.de</a>

	Schweizer Anbieter	
Anbieter	Yallo prepaid	m-budget mobile
Tarifbezeichnung		Mini/Maxi/Mega
Info	Wer ein Smartphone mit Dual-Sim sein Eigen nennt kann bei Yallo zugreifen. Er ist einer der größten Discountanbieter für Handytarife. Da es sich hier um eine zusätzliche Sim-Karte handelt die sich hier vorstellt, werde ich nur die Prepaid Tarife beleuchten. Denn wer will schon eine Vertragsbindung bei seiner zweiten Sim-Karte?	Auch mit der Prepaid-Karte ist hier ein Dual-Sim Smartphone nötig. M-budget ist doch ein großer Name in der Schweiz und in der Grenznahe. Es gibt auch interessante Zusatzangebote, die im Migros Umfeld als Kunde mitgenommen werden können.
Überblick	Yallo bietet sehr verschiedene Tarife. Es gibt zum einen die Möglichkeit ein kombiniertes Paket zu erwerben und zum anderen kann auch nur Datenvolumen gebucht werden. Bei beiden Möglichkeiten gibt es eine Vielzahl an Auswahl jeglicher Volumen für jedes Budget.	Auch mit der Prepaid-Karte ist hier ein Dual-Sim Smartphone nötig. M-budget ist doch ein großer Name in der Schweiz und in der Grenznahe. Es gibt auch interessante Zusatzangebote, die im Migros Umfeld als Kunde mitgenommen werden können. Die Leistungen dieser Prepaidkarte sind beachtlich. Es sind die kleineren Sachen die den Tarif interessant machen. Bsp. gibt es im größten Tarif Telefonie Roaming. Das heißt, es ist bei Grenzgängern nicht so schlimm wenn die Simkarte beim Grenzübertritt nach Deutschland nicht direkt auf die deutsche Sim umgeschaltet ist.
Pro	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vielzahl an Tarifen</li> <li>- Möglichkeit den Fokus auf Datennutzung oder ein kombiniertes Paket</li> <li>- Unlimitierte SMS in der Schweiz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht günstiger als Yallo aber dafür mehr Leistung für das Geld</li> <li>- Minuten ins nahe Ausland können unlimitiert sein</li> <li>- Unlimitierte SMS in der Schweiz</li> <li>- Familien Rabatt</li> <li>- monatliche Sammlung von Cumulus Punkten</li> </ul>
Contra	<ul style="list-style-type: none"> <li>- trotz Discounter relativ teuer</li> <li>- zweite Sim-Karte nötig</li> <li>- Keine Drosselung nach Volumenverbrauch (Es muss Guthaben gekauft werden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Einrichtungsgebühr von 40 CHF</li> <li>- zweite Sim-Karte nötig</li> <li>- kleinstes Tarifpaket nicht zu gebrauchen (wollen sie vielleicht einfach nicht verkaufen)</li> </ul>
Webseite	<a href="http://www.yallo.ch">www.yallo.ch</a>	<a href="https://shop.m-budget.migros.ch/de/mobile-abos/roaming/deutschland">https://shop.m-budget.migros.ch/de/mobile-abos/roaming/deutschland</a>

Quelle: eigene Internetrecherche

## 2.15. Bahnticket Kosten und Beispiele - Deutschland/Schweiz

Wohnen Sie im Dreiländereck Deutschland/Frankreich/Schweiz und pendeln täglich in die Schweiz? Dann könnte das Triregio Ticket interessant sein.

### Ein Ticket, ein Preis

Mit dem einheitlichen Tarifsystem fahren Sie zwischen 166 Orten in der Nordwestschweiz und in 178 Orten auf deutscher Seite mit Tageskarten, -Mehrfachkarten, -Monats -oder Jahreskarten.

Mit dem Triregio Ticket können folgende Gebiete befahren werden:

- CH Nordwestschweiz, TNW-Gebiet
- DE Landkreis Lörrach, RVL-Gebiet

Sind Sie Inhaber einer gültigen Zeitzkarte (RVL-Monats-/Jahreskarte) können Sie ein Anschlussticket für die angrenzenden Zonen des Nachbarverbundes schon ab 2,80 CHF (Zone 1,2,3) lösen.

Es kann von jedem Ort im „TNW“-Netz (Schweiz) zu jedem Ort im „RVL“ -Netz (Deutschland) und umgekehrt ein Ticket gelöst werden.

Das Monatsticket gibt es ab 92,- EUR mtl. Mehrfahrkarten, Gruppentickets und Jahrestickets sind auch möglich zu beziehen.

Beispiele an Bahnticket Kosten (monatlich)		
	ohne Abo	mit Abo
<b>Mit dem ICE (Von Freiburg Hbf bis Basel SBB)</b>		
Bis Basel Bad. Bahnhof	308,50 €	257,10 €
zzgl. Bad. Bahnhof bis SBB (RVL)	66,50 €	56,00 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>375,00 €</b>	<b>313,10 €</b>
<b>Mit dem Regionalzug (Von Freiburg Hbf bis Basel SBB)</b>		
Deutschlandticket	49,00 €	
Einschluss 1. Klasse	49,00 €	
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>98,00 €</b>	
Die Fahrzeit von Freiburg nach Basel ohne ICE beträgt 57 Minuten, mit ICE Ticket 34 Minuten. Mit dem Deutschlandticket kann man im Regionalzug bis nach Basel zum SBB Hauptbahnhof fahren. Es ersetzt deshalb andere Regio Tickets.		
<b>Tramticket Region Basel - Region Nordwestschweiz (U-Abo)</b>		
Mit diesem Ticket kann man im Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) mit der Tram fahren. Hier gibt es auch eine Haltestation in Weil am Rhein. Das Monatsticket kostet 133,00 CHF monatlich, 1.280,00 CHF pro Jahr.		

Mehr Informationen zum U-Abo:

<https://www.tnw.ch/tickets-preise/abonnemente/das-u-abo>

Mehr Informationen zum Vielfahrer Ticket :

<https://rvi-online.de/tickets-tarife/nach-zielgruppen/grenzgaenger/>

Mehr Informationen zum Deutschlandticket:

<https://www.bwegt.de/deutschland-ticket#:~:text=Zusatzticket%201.&text=Als%20zus%C3%A4tzliches%20Upgrade%20f%C3%BCr%20die,f%C3%BCr%20weitere%2049%20Euro%20monatlich>

Vergleich RVL Erwachsenen Abos mit Deutschlandticket:

<https://rvi-online.de/wp-content/uploads/D-Ticket-Uebersicht-2.png>

## 2.16. Beispiel einer Nettolohnberechnung

Ihr zuständiges Finanzamt gibt Ihnen Auskunft über die zu erwartende Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer.

**Ergebnis gleich erhalten - direkt hier :**  
<https://arbeiten-schweiz.de/nettolohnrechner/nettolohn-grenzganger>

Die folgende Tabelle führt Sie durch ein Schema zur Berechnung Ihres Nettoverdienstes.

Monatlicher Bruttoverdienst			
Abzüge durch den Arbeitgeber in der Schweiz			
<b>AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)</b> Der Grenzgänger und sein Arbeitgeber entrichten einen Beitrag von jeweils <b>5,3 %</b> des in der Schweiz erzielten Lohnes an die AHV.			5,3 %
<b>BVG (Pensionskasse)</b> Die Höhe des Beitrages ist unterschiedlich je nach Personalvorsorgeeinrichtung und Unternehmen (zwischen 7 % und 18 %). Auch dieser Beitrag wird je zur Hälfte vom Grenzgänger und seinem Arbeitgeber getragen.			Siehe Tabelle links
Altersjahr		Ansatz vom versicherten Lohn	
Männer	Frauen		
25. - 34. Lebensjahr	25. - 34. Lebensjahr	7 %	
35. - 44. Lebensjahr	35. - 44. Lebensjahr	10 %	
45. - 54. Lebensjahr	45. - 54. Lebensjahr	15 %	
55. - 65. Lebensjahr	55. - 64. Lebensjahr	18 %	
<b>Unfallversicherung (BU/NBU)</b> Der Arbeitgeber hat die Beiträge für die Berufsunfallversicherung (BU) aufzubringen, während der Arbeitnehmer im allgemeinen die Prämien für Nichtberufsunfälle (NBU) zu tragen hat. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt zur Zeit <b>1,086 % - 3,15 % (je nach Beruf unterschiedlich)</b>			1,086 % - 3,15 %
<b>TG (Taggeldversicherung/Lohnfortzahlung bei Krankheit)</b> In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Jedoch schließt der Arbeitgeber i.d.R. eine Taggeldversicherung bei einem Schweizer Unternehmen ab, um dieses Risiko mitzuversichern. Der Beitrag beträgt i.d.R. <b>1,0 %</b> vom Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers.			1,0 %
<b>ALV (Arbeitslosenversicherung)</b> Die Beiträge zur ALV sind jeweils zur Hälfte vom Grenzgänger und von seinem Arbeitgeber zu tragen und in der Schweiz zu leisten. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt z. Z. <b>1,1 %</b> bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF.			1,1 %
<b>Quellensteuer</b> Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelt seit 1994, dass auch der deutsche Grenzgänger eine Steuerabgabe in der Schweiz pauschal <b>4,5 %</b> vom Bruttolohn zu bezahlen hat. Der Steuerbetrag wird direkt durch den Arbeitgeber vom Lohn einbehalten. Dieser Betrag wird bei der Berechnung der deutschen Steuer angerechnet.			4,5 %
Abzüge/Abgaben in Deutschland			
<b>Krankenversicherung</b> Es besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der Schweiz. Doch es gibt zahlreiche Ausnahmebestimmungen, u.a. für Grenzgänger aus Deutschland, die sich auf Wunsch weiterhin in dem Land, in dem sich der Wohnort befindet, versichern können.			
<b>Steuerpflicht/Steuerabzüge</b> Gem. DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) haben Grenzgänger ihre Steuern im Wohnsitzstaat (Deutschland) zu entrichten. Die monatliche Steuerlast wird vom steuerpflichtigen Bruttolohn in Euro (Umrechnungskurs des deutschen Finanzamtes berücksichtigen), und von der jeweiligen Steuerklasse des Grenzgängers ausgerechnet. Abgezogen wird lediglich die 4,5 % Quellensteuer, die bereits in der Schweiz einbehalten wird.			
Monatlicher Nettoverdienst ca.			

## 3. Besonderheiten für Aufenthalter

### 3.1. Die Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Aufenthaltern aus den EG-/EFTA-Mitgliedstaaten wird innerhalb der gesamten Grenzzonen der Schweiz die berufliche und geographische Mobilität gewährt. Vorteil einer Jahresaufenthaltsbewilligung ist, dass sie einem ermöglicht, Beruf oder Arbeitsplatz zu wechseln und eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Familiennachzug.

Abhängig Erwerbstätige, die einen Arbeitsvertrag haben, der eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr hat bzw. der unbefristet ist, wird eine Jahresaufenthaltsbewilligung für 5 Jahre erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung wird für eine neue Fünfjahresperiode verlängert, sofern man einen Arbeitsvertrag mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr aufweist. Die Verlängerung kann indessen auf ein Jahr beschränkt werden, wenn man unfreiwillig seit über 12 Monaten ununterbrochen arbeitslos ist.

Auch Personen ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Rentner, Studenten) können diese Bewilligung erhalten, sofern sie über a) ausreichende finanzielle Mittel und b) eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

Selbständig Erwerbstätigen wird für eine sog. Einrichtungsperiode von i. d. R. 6-8 Monaten eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt. Nach Ablauf der Einrichtungsperiode haben sie Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung von fünf Jahren, vorausgesetzt sie können den Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen, d. h. eine existenzsichernde Aktivität wird dokumentiert.



Den Antrag stellt der Zuziehende bei der zuständigen kantonalen Fremdenpolizei/ Ausländerbehörde bei der Anmeldung seines Wohnsitzes in der Schweiz.

Dem Antrag auf Bewilligung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- ausgefülltes Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung („Gesuch Ausländerbewilligung EU-17/ EFTA (Formular A1)“)
- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie des gültigen Reisepasses oder gültige Identitätskarte

### 3.2. Steuern für Aufenthalter

#### ■ Das schweizerische Steuersystem

Die Schweiz ist als Bundesstaat organisiert. Dieser föderalistische Staatsaufbau kommt auch bei den Steuern sehr stark zum Ausdruck. „Sowohl der Bund, als auch die 26 Kantone und die Gemeinden verfügen jeweils über ein selbständiges Besteuerungsrecht. Die Bundessteuern sind überall einheitlich, allerdings kommen durch die verschiedenen kantonalen Steuerersätze erhebliche Abweichungen zustande. Die Einkommensteuer des Bundes beträgt maximal 11,5 %. Erhoben wird sie von den kantonalen Steuerbehörden. Die kantonalen und gemeindlichen Steuern sind sehr unterschiedlich, weshalb durch eine geschickte

Wahl des Kantons und der Gemeinde der Steuersatz auf bis zu 23 % reduziert werden kann (Quelle: Weiggell/Brand/Safarik, Investitions- und Steuerstandort Schweiz, München und Basel 2000, S. 149)

Der Steuersatz wird ermittelt, indem das gesamte Einkommen, egal aus welchem Land diese Einkünfte stammen (sog. Welteinkommen), herangezogen wird. Besteuert wird hingegen das Welteinkommen nur insoweit, als es nicht im Wege der Freistellung („Internationale Steuerauscheidung“) bzw. durch die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ausgenommen wird.“ \*)

#### ■ Quellensteuer in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer, welche nicht die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Es sind dies vor allem Jahresaufenthalter mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Die

Quellensteuer wird von dem Bruttoeinkommen berechnet.

Die Höhe des Steuerbetrages ergibt sich aus den von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, herausgegebenen Tarifen. Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton

\* | Wagner & Joos Rechtsanwälte, Konstanz, Wohnsitzverlegung in die Schweiz

und Gemeinde (inkl. Fürsorge- und Kirchensteuer) abgegolten, soweit sie für das Einkommen aus un- selbständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sind. Für Quellensteuerpflichtige die keiner Landeskirche (dies sind: Römisch-katholische, Evangelisch-reformierte und Christkatholische) angehören, ist der Tarif „ohne Kirchensteuer“ anzuwenden.

Die Quellensteuer wird direkt vom Arbeitgeber ein- behalten und an die zuständige Steuerbehörde abgeführt.

### Neue Quellensteuereinstufung ab 01.01.2021

Nähere Informationen hierzu können Sie auf unserer Homepage unter [www.arbeiten-schweiz.de/aufenthalter/steuer](http://www.arbeiten-schweiz.de/aufenthalter/steuer) entnehmen, und auf Seite 35 unter Punkt 3.2.3. Quellensteuer in der Schweiz

## 3.2.1. Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern

### ■ Bundessteuern

Die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer sind die beiden Haupteinnahmequellen des Bundes.

- **Direkte Bundessteuer**

Für Privatpersonen (natürliche Personen) wird die direkte Bundessteuer auf das Einkommen erhoben, für die Unternehmen und Gesellschaften (juristische Personen) auf den Gewinn. Sie wird von den Kantonen zugunsten des Bundes verlangt und bezogen.

- **Mehrwertsteuer**

...ist eine Verbrauchssteuer, die auf alle Phasen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr von Gütern erhoben wird. Die Höhe beträgt in der Regel 7,7 % bzw. 2,5 % für Güter des täglichen Bedarfs.

### ■ Kantonale Steuern

Im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes sind die Kantone in der Wahl der zu erhebenden Steuern frei, ausgenommen sind die Bundessteuern wie Mehrwertsteuern und Zölle.

Die Kantone sind verpflichtet, ihre Steuergesetze aufeinander abzustimmen. Das betrifft insbesondere

Steuersubjekt, Steuerobjekt, Verfahrens- und Strafrecht. Die Harmonisierung betrifft nicht Tarife, Steuersätze, Sozialabzüge und Freibeträge.

Daher können sowohl die Steuerbelastung als auch die einzelnen Regelungen in den Steuergesetzen selber sehr unterschiedlich sein.

### ■ Gemeindesteuern

Die Gemeinden erheben ihre Steuern aufgrund der kantonalen Steuergesetze, sie legen aber die Steuergesetze selber fest. Die Gemeindesteuern sind oft ebenso hoch oder sogar höher als die Kantonssteu-

ern. Den Gemeindesteuern unterliegen i. d. R. die gleichen Objekte wie den Kantonssteuern, d. h. Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital, Grundstücksgewinne, Erbschaften und Schenkungen usw.

## 3.2.2. Steuern in verschiedenen Lebenssituationen

Das Thema Steuern ist in verschiedenen Situationen während des ganzen Lebens von Bedeutung. Im Folgenden erhalten Sie einige ausgewählte Informationen:

- **Beginn der Steuerpflicht**

Bei der direkten Bundessteuer und in der Mehrheit der Kantone liegt der Eintritt in die Steuerpflicht vor, sobald der minderjährigen Person ein Arbeitsentgelt ausbezahlt wird, das über ein bloßes Taschengeld hinausgeht (so auch beim Lehrlingslohn). Einzelne kantonale Gesetze sehen Sonderregelungen vor.

- **Heirat**

Ab Beginn des Jahres, in dem die Hochzeit stattfindet, werden Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert. Die kantonale Steuerbehörde gibt Ihnen über die Höhe Auskunft.

- **Geburt eines Kindes**

Die Geburt eines Kindes hat für die Eltern angenehme steuerliche Konsequenzen. Sie erhalten Anspruch auf den Kinderabzug bei der Einkommensteuer von Bund und Kantonen. Maßgebend für dessen Gewährung sind die Verhältnisse am Ende der betreffenden Steuerperiode.

- **Scheidung, Trennung**

Bedingung bei der direkten Bundessteuer und in allen Kantonen für eine gemeinsame Veranlagung ist, dass die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben. Leben die Ehegatten getrennt (d. h. besteht keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr), werden sie vom Tag der Trennung an separat besteuert, ohne dass dafür eine gerichtlich ausgesprochene Trennung oder Scheidung nötig ist. Dies ist teilweise auch kantonal unterschiedlich.

- **Erwerbstätigkeit**

Die Aufnahme und die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit haben eine Auswirkung auf die Besteuerung des Einkommens.

- **Erwerbsaufnahme oder Erwerbsaufgabe**

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer nur auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Das steuerbare Einkommen wird also immer aufgrund des in der Steuerperiode effektiv erzielten Einkommens berechnet.

- **Umrechnung auf ein Jahreseinkommen**

Die regelmäßig fließenden Einkünfte (z. B. der Lohn) werden auf ein Jahreseinkommen umgerechnet, um den zur Anwendung kommenden Steuersatz zu bestimmen, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat. Dieses

umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuersatz zu ermitteln.

- **Kantonswechsel**

Unter dem ab 01. Januar 2003 allgemein geltenden System der Postnumerando-Bemessung führt ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton zu keinerlei Schwierigkeiten. Die Steuerpflicht besteht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat.

Das bedeutet, dass eine steuerpflichtige Person bei einem Umzug von Kanton A in den Kanton B im Laufe eines Jahres am neuen Wohnsitz (Kanton B) für das ganze Jahr steuerpflichtig wird und demzufolge im Wegzugskanton (Kanton A) keine Steuern bezahlen muss. Sobald die steuerpflichtige Person eine Bestätigung des neuen Wohnsitzkantons einreicht, werden ihre allfällig bereits bezahlten Raten zurückerstattet.

- **Alter und Invalidität**

AHV-/IV-Renten, Pensionen aus beruflicher Vorsorge, Arbeitslosen-Tagegelder sowie die meisten anderen periodischen Leistungen werden sowohl durch die direkte Bundessteuer als auch durch alle Kantone voll besteuert (= zu 100 %). Auf der anderen Seite können die Steuerpflichtigen während ihres Erwerbslebens die gesamten Beiträge vom Einkommen in Abzug bringen.

### 3.2.3. Quellensteuer in der Schweiz

#### Quellensteuereinstufung seit 01.01.2021

Ab dem 1. Januar 2021 wird offiziell und schweizweit das Konstrukt der «Quasi-Ansässigkeit» eingeführt. Des Weiteren haben auch steuerlich ansässige Personen in der Schweiz mit einer Quellensteuerpflicht per se die Möglichkeit, eine Schweizer Steuererklärung einzureichen.

#### Nachträglich ordentliche Veranlagung bei Ansässigkeit in der Schweiz

Bis Ende 2020 konnten quellensteuerpflichtige Personen in der Schweiz (z.B. mit B-Bewilligung) bis zu einem Einkommen ab 120.000 CHF im Jahr, keine ordentliche Steuererklärung abgeben. Diese hatten die Möglichkeit, ihre Steuerlast durch die sog. Tarifkorrektur zu reduzieren. Diese Möglichkeit entfällt ab dem 01.01.2021. Neu ist nun, daß sich ab der Steuerperiode 2021 (also erstmal Anfang 2022), alle Personen, unabhängig vom Jahresgehalt, einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss Art. 89a a DBG in Verbindung mit Art. 10 QStV stellen können. Hierfür müssen sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres (erstmal bis 31. März 2022 für das Steuerjahr 2021) einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

#### Zu beachten ist:

- Wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet handelt es sich nur dann um einen Vorteil, wenn die Wohnort Gemeinde steuergünstig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bezahlt man bei Umstellung mehr Steuern als bisher. Vor allem gilt zu beachten, daß wenn man sein Steuersystem umstellt, dies auch für alle kommenden Jahre eine rechtliche Bindungswirkung hat. Man bleibt dann also nachträglich ordentlich veranlagt.
- Sollte man zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Schweiz umziehen, und die neue Gemeinde sollte steuerlich schlechter sein als die aktuelle, ist die Steuerbelastung ab dann auch ungünstiger.

## „Quasi-Ansässigkeit“ – Regelung für quellensteuerpflichtige Personen, die im Ausland steuerlich ansässig sind, z.B. Grenzgänger mit Wochenaufenthalt.

Um der Forderung bezüglich steuerlicher Gleichbehandlung von In- und Ausländern gerecht zu werden, wurde mit der Quasi-Ansässigkeit im Bundesgesetz zur Direkten Bundesteuer (DBG) wie auch in der neuen Quellensteuerverordnung (QStV) ein komplett neues Konstrukt eingeführt. Es findet Anwendung auf quellensteuerpflichtige Personen, die im Ausland steuerlich ansässig sind. Diese Arbeitnehmenden, welche die Voraussetzungen an die Quasi-Ansässigkeit erfüllen, haben das Recht, für jedes Jahr bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung bei der zuständigen Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Die Voraussetzungen für eine nachträglich ordentliche Veranlagung bei der Quasi-Ansässigkeit sind gegeben, wenn im entsprechenden Steuerjahr mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz steuerpflichtig sind. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Art. 99a Abs. 1 Bst. A DBG in Verbindung mit Art. 14 QStV verankert. Dieser Antrag kann grundsätzlich jedes Jahr gestellt werden.

Für die Berechnung ist das weltweite Einkommens des Quellensteuerpflichtigen maßgebend, bzw. für die 90 Prozent-Regel werden auch die Bruttoeinkünfte des in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten aus Deutschland hinzugerechnet. Auch versch. „sonstige“ Einkünfte aus Deutschland sind dafür maßgebend. Von der Erfüllung der 90 Prozent Regelung ist es abhängig, ob z.B. ein Grenzgänger mit Wochenaufenthalt die ordentliche Besteuerung wählen kann oder nicht.

Da die Entscheidung weitreichende Folgen hat, empfehlen wir bei einem Schweizer Steuerberater eine gute steuerliche Prüfung.

Auf unserer Homepage finden Sie unter Rubrik <https://arbeiten-schweiz.de/aufenthalter/steuern-speziiell-fuer-aufenthalter#quellensteuer> weitergehende Informationen zu diesem Thema.

## 3.3. Mehrwertsteuerrückerstattung bei Einkauf in der Schweiz

Für Aufenthalter oder Schweizer lässt sich bei Einkäufen im grenznahen Ausland, also z.B. Deutschland Geld sparen. Oft ist einkaufen hinter der Grenze günstiger. Man profitiert dann nicht nur von günstigen

Preisen, sondern auch von der Mehrwertsteuer. Diese kann dann für im Ausland gekaufte Produkte zurückgefordert werden. Mehr Informationen finden Sie hier: [www.arbeiten-schweiz.de/aufenthalter/lebenshaltung](http://www.arbeiten-schweiz.de/aufenthalter/lebenshaltung)

## 3.4. Arbeitslosenversicherung für Aufenthalter

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat der Aufenthalter grundsätzlich, wenn er innerhalb der vergangenen zwei Jahre mindestens zwölf Monate als Arbeitnehmer tätig war. Er erhält ein Taggeld in Höhe von 80 % des letzten Lohnes bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Arbeitnehmer ohne Kinder erhalten 70 % aus dem vertraglich vereinbarten Lohn bis maximal 12.350 CHF. Pro Woche erhält der Arbeitslose 5 Tagegelder. Wenn man insgesamt 18 Monate einbezahlt hat, hat man Anspruch auf 400 Tagegelder während der Arbeitslosigkeit. Es besteht eine Wartezeit von 5 Tagen ab Beginn. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Frist verkürzt oder verlängert werden. Gekürzt

werden kann die Leistung, wenn Anspruchsvoraussetzungen nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind, z.B. bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, ungenügenden Arbeitsbemühungen oder eine zumutbare, zugewiesene Stelle wird nicht angenommen. Es sind bis zu 60 Einstelltage ( Wartezeit ) möglich, je nach Schwere des Verschuldens. Der Beitragssatz beträgt 2,2 % bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF/Jahr. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übernehmen hier jeweils die Hälfte.

## 3.5. Altersvorsorge

### 3.5.1. Säule 3 – Persönliche Vorsorge

Die Leistungen aus der 1. und 2. Säule reichen oft nicht aus, um sich im Alter den gewohnten Lebensstandard zu sichern. Die Lücke können Aufenthalter mit ihrer privaten Vorsorge decken. Die private Vorsorge wird steuerlich gefördert. Es werden 2 Säulen unterschieden:



### 3.5.2. Säule 3a – Gebundene Vorsorge

Die angesparten Mittel aus dieser Versicherung dienen ausschließlich und unwiderruflich der Vorsorge – daher: „gebundene“ Vorsorge. Dieser Teil der privaten Vorsorge wird vom Staat gefördert und bringt die größten steuerlichen Vorteile. Gleichzeitig unterliegt sie klaren gesetzlichen Bedingungen bezüglich Laufzeit, Einzahlungen und Begünstigung.

Im Gegensatz zur freien Vorsorge wird in der gebundenen Vorsorge bei der Auszahlung des Kapitals eine einmalige Steuer erhoben. Der Betrag, der hier pro Jahr maximal investiert werden kann ist im Jahr 2024: 7.056,00 CHF für Angestellte, bzw. 35.280,00 CHF für Selbständigwerbende.

#### Ab 1. Januar 2008 gilt:

Ältere Arbeitnehmer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben. Diese Möglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange diese Arbeitnehmer erwerbstätig bleiben, können sie auch über das AHV Rentenalter hinaus bis zu max. 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen. Der Bundesrat hat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst.

Bitte sprechen Sie uns an, gerne erstellen wir Ihnen, in Verbindung mit unseren Kooperationspartnern, ein für Sie maßgeschneidertes Angebot, oder klicken Sie [HIER](#)



### 3.5.3. Säule 3b – Freie Vorsorge

Diese Säule ist im Vergleich zur Säule 3a flexibler. Im weitesten Sinn umfasst sie neben Versicherungspolice auch das restliche Privatvermögen, welches im

Bedarfsfall liquidiert werden kann. Die Erträge sind bei der Auszahlung steuerfrei. Hier gibt es verschiedene Anlagemöglichkeiten.

## 3.6. Krankenversicherung für Aufenthalter

Jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht dem Versicherungsobligatorium (nach KVG = Krankenversicherungsgesetz). Alle Mitglieder der Familie, Erwachsene wie Kinder, sind individuell versichert. Jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, muß sich innerhalb von drei Monaten versichern. Die gleiche Frist gilt für Eltern, die ihr neugeborenes Kind versichern müssen. Der Versicherte kann den Krankenversicherer frei wählen. Dieser muß ihn unabhängig von seinem Alter und seinem Gesundheitszustand akzeptieren, ohne Vorbehalte oder Karenzfristen. Jedoch sind Ausschlüsse oder Zuschläge in den Zusatzversicherungen, die Schweizer Krankenversicherer anbieten möglich (nach VVG = Versicherungsvertragsgesetz).

Die soziale Krankenversicherung (nach KVG) gewährt Leistungen bei:

#### Krankheit

Darunter wird die Beeinträchtigung der physischen oder geistigen Gesundheit verstanden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und die eine Untersuchung oder eine medizinische Behandlung verlangt oder eine Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt.

#### Zahnversicherung

Eine Zahnversicherung ist im KVG nicht beinhaltet. (Siehe D/CH Krankenversicherungsmodell)

#### Mutterschaft

Dazu gehören die Schwangerschaftskontrolle und die Entbindung, wie auch die anschließende Erholungszeit für die Mutter.

#### Kinder

Für Versicherte bis zum 18. Lebensjahr gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % bis max. 350 CHF pro Kalenderjahr.

#### Versicherungsumfang

Die Leistungen aus der Basisversicherung, die gesetzlich in der Schweiz vorgeschrieben ist, sind bei allen Krankenkassen gleich. Die Unterschiede liegen vor allem in den Zusatzversicherungen der einzelnen Krankenkassen (nach VVG = Versicherungsvertragsgesetz) und in den Monatsbeiträgen.

Es ist für den Aufenthalter möglich, eine Schweizer Krankenkasse zu wählen, die sowohl in der ganzen Schweiz, als auch in Deutschland die Krankheitskosten übernimmt. Somit ist es möglich, seine bestehenden Ärzte weiterhin zu behalten. (siehe Punkt 3.6.1)

## Unfall

(wenn nicht eine Unfallversicherung die Kosten trägt): Unter diesen Begriff fällt die plötzliche und ungewollt verursachte Schädigung, die dem Körper durch ein außergewöhnliches, äußeres Ereignis zugeführt wird, das die physische oder mentale Gesundheit beeinträchtigt.

## Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt)

Franchise bedeutet, daß man z.B. bei einem Arztbesuch oder bei einem Krankenhausaufenthalt einen Eigenanteil (Selbstbeteiligung) selbst zu bezahlen hat. Je höher die Franchise ist, desto niedriger ist der mtl. Beitrag der Krankenversicherung. Es ist folgende Franchise wählbar: 300,- CHF, 500,- CHF, 1.000 CHF, 1.500 CHF, 2.000 CHF und 2.500 CHF pro Jahr. Wenn dieser Betrag ausgeschöpft ist, werden die darüberhinaus gehenden Kosten zu 90 % erstattet. Dieser 10%ige Selbstbehalt ist begrenzt auf 700,- CHF pro Kalenderjahr.

## Beispiel:

1.000 CHF Arztrechnung  
- 300 CHF Franchise (so abgeschlossen)

---

700 CHF  
- 70 CHF (10 % Selbstbeteiligung, begrenzt auf 700 CHF pro Jahr)

---

630 CHF Erstattung von der Krankenkasse

370 CHF (300 CHF Franchise + 70 CHF Selbstbeteiligung) vom Aufenthalter zu übernehmen.

## Arbeitgeberzuschuss

Ein Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung, wie in Deutschland, wird nicht bezahlt.

### 3.6.1. Das D/CH-Krankenversicherungsmodell speziell für Aufenthalter

Mit diesem Krankenversicherungsmodell haben Aufenthalter, die in die Schweiz ziehen, weiterhin die Möglichkeit Ihre Ärzte in Deutschland zu konsultieren.

Bei diesem Modell besteht freie Arztwahl ambulant in Deutschland (Privatpatient) und in der Schweiz. Die Rückkehr in eine gesetzliche deutsche Krankenkasse ist garantiert.

Je nach Kanton, Eintrittsalter und wählbarer Franchise ist der Beitrag unterschiedlich hoch. Der Vorteil bei diesem Modell liegt darin, dass Sie sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz zum Arzt gehen können, außerdem wird man in Deutschland als Privatpatient behandelt.



Bitte sprechen Sie uns an, gerne erstellen wir Ihnen, in Verbindung mit unseren Kooperationspartnern, ein für Sie maßgeschneidertes Angebot, oder klicken Sie **HIER**

## 3.7. Versicherungen Schweiz

Rechtsschutzversicherung		
Versicherbare Module:	Jahresbeitrag Single	Jahresbeitrag Familie
	252,- CHF	294,- CHF
Versicherungs-Schutz	- Privat-, Berufs-, Verkehrs-RS incl. Miet-Rechtsschutz ohne Selbstbeteiligung - Inkl. Vertragsrechtsschutz und Cyberkriminalität - Inkl. Strafverteidigung - Weltweite Gültigkeit bis 150.000,- Versicherungssumme - Deckungssumme: bis 600.000,- innerhalb Schweiz	

Hausratversicherung			
	50.000,00 CHF	70.000,00 CHF	100.000,00 CHF
PLZ 8280	128,30 CHF	141,80 CHF	176,20 CHF
Vers.-Schutz:	Feuer, Elementar, Wasser, Diebstahl, Glas (Mobiliarglas), Diebstahl auswärts 200,- CHF SB für Wasser, Feuer, Glasbruch 500,- CHF SB für Elementarschäden		

Privathaftpflichtversicherung		
	Einzel	Familie
	69,70 CHF	90,70 CHF
Vers.-Schutz:	5 MIO Vers.-Summe 0,- CHF SB bei Personenschäden 200,- CHF SB bei Sachschäden	

Die o.g. Prämien können sich je nach Alter, Ort, Personenzahl ändern und dienen nur als Einschätzung.

Die oben genannten Beiträge sind von verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Die Angebote wurden von Herrn Angino erstellt. Siehe Anzeige Seite 52.

## 3.8. Familiennachzug

„Nachziehen können Ehegatten, Kinder oder Enkel, die unter 21 Jahre alt sind oder, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, Eltern, Großeltern und ältere Kinder. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Familienmitglieder EG/EF-TA-Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind.“

Für die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige benötigt man folgende Unterlagen:

- ausgefülltes Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Familienangehörige („Familiennachzug EG/EFTA (A2)“)
- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsschein(e) der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte + 2 Passfotos
- Kopie des Mietvertrages
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers (des Gesuchstellers)
- Sind die Kinder über 21 Jahre alt, ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde des bisherigen Wohnsitzes zu erbringen, dass der Gesuchsteller bisher für deren Unterhalt aufgekommen ist



## 3.9. Kinderzulage

Bei Wohnsitz in der Schweiz besteht ein Anspruch auf Schweizer Kindergeld, der sog. Kinderzulage. Die Auszahlung erfolgt in der Schweiz durch den Arbeitgeber. Der Anspruch beginnt mit dem Tag des Lohnanspruches, am 1. Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird und endet mit dem Erreichen der Altersgrenze, Abschluss der Ausbildung oder Tod des Kindes. Die Höhe der Kinderzulage ist abhängig vom

Kanton. Der Mindestsatz ist 200,- CHF mtl. Seit dem 01.01.2021 erhöhten einige Kantone die Kinderzulage.

Sämtliche Details hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://arbeiten-schweiz.de/aufenthalter/zusaetzliche-familienleistungen>

## 3.10. Schweizer Schulsystem

Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

### Vorschulstufe

In allen Kantonen haben die Kinder vor dem Eintritt in die obligatorische Schule ein Anrecht auf eine Vorschulerziehung von mindestens zwei Jahren.

### Primarstufe

Die Kinder treten mit mindestens 6 Jahren ein. Der Schulbesuch ist für alle Kinder obligatorisch und kostenlos. Grundsätzlich besuchen die Kinder die Schule ihres Wohnortes. In 20 Kantonen dauert die Primarschule 6 Jahre, in den übrigen vier oder fünf Jahre.

### Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I ist der zweite Teil der obligatorischen Schulzeit. Sie vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf eine Berufsbildung oder auf weiterführende Schulen der Sekundarstufe II vor. Der Schulbesuch ist kostenlos. In 20 Kantonen beginnt die Sekundarstufe I ab der siebten Klasse, in sechs Kantonen ab der fünften oder sechsten Klasse. Schulen der Sekundarstufe I werden von den Gemeinden und den Kantonen getragen. Die Kantone bestimmen die Lernziele und Lehrpläne. In der Mehrheit der Kantone werden die Kinder im Unterschied zur Primarstufe in Schultypen mit unterschiedlichen Leistungsniveaus eingeteilt. Die Schulstrukturen auf der Sekundarstufe I sind auch kantonsintern nicht einheitlich.

Die meisten Kantone bieten ein 10. Schuljahr zur persönlichen Entwicklung an.

### Sekundarstufe II

Nach der obligatorischen Schule, also nach neuen Schuljahren, treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über. Die Sekundarstufe II umfasst allgemein bildende Ausbildungsgänge (Maturitätsschulen, Diplommittelschulen) sowie berufsbildende Schulen. Die verschiedenen Ausbildungsgänge dauern zwei bis vier Jahre und schließen mit einem Diplom bzw. einem eidgenössischen Fähigkeitsnachweis ab. Je nach Abschluss kann eine weiterführende Ausbildung auf der Tertiärstufe begonnen werden.

### Tertiärstufe

Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der Höheren Berufsausbildung und im Rahmen der Hochschulen: Kantonale Universitäten in Zürich, Basel, Bern, Freiburg, Lausanne, Genf, Neuenburg, Lugano/Mendrisio, Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH) in Zürich, Lausanne, Fachhochschulen (FH), Höhere Fachschulen (HFS).

Im Tertiärbereich sind sowohl die Kantone als auch der Bund rechtssetzend.

### Internationale Schulen

Privatschulen haben in der Schweiz eine lange Tradition, v. a. in der Westschweiz. Sie werden hauptsächlich von ausländischen Kindern und Jugendlichen besucht und genießen einen guten Ruf weit über die Landesgrenzen hinaus.

### Integrations-, Eingliederungs- oder Empfangsklassen

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen und Sprachschwierigkeiten haben, können während maximal einem Jahr eine Integrationsklasse besuchen, bevor sie in eine normale Klasse übertreten.

### Suchen einer Schule

Öffentliche Schule (Vorschule, Primarschule, Sekundarstufe I):

Bitte nehmen Sie direkt mit Ihrer Wohngemeinde oder der entsprechenden Schule Kontakt auf. Bringen Sie Ihre Aufenthaltsbewilligung und den Nachweis einer Krankenversicherung mit.

### Internationale Schule

Bitte nehmen Sie am besten Kontakt mit der Diplomatischen Vertretung Ihres Landes auf.

Mehr Informationen finden Sie unter:  
[www.edk.ch](http://www.edk.ch)



## 3.11. Lebenshaltungskosten

### Wohnen

Dank der hohen Kaufkraft der Löhne sind die Wohnkosten in der Schweiz im europäischen Vergleich nicht besonders teuer.

Folgende Übersicht zeigt den durchschnittlichen Quadratmeterpreis der Wohnkosten in ausgewählten Städten.

Stadt	Kanton	Miete/monatlich	Kauf
Aarau	AG	20,19 CHF/m <sup>2</sup>	6.831 CHF/m <sup>2</sup>
Basel	BS	24,54 CHF/m <sup>2</sup>	10.509 CHF/m <sup>2</sup>
Bern	BE	24,95 CHF/m <sup>2</sup>	9.177 CHF/m <sup>2</sup>
Chur	GR	21,88 CHF/m <sup>2</sup>	7.102 CHF/m <sup>2</sup>
Frauenfeld	TG	20,16 CHF/m <sup>2</sup>	6.677 CHF/m <sup>2</sup>
Fribourg	FR	20,66 CHF/m <sup>2</sup>	6.802 CHF/m <sup>2</sup>
Genf	GE	33,80 CHF/m <sup>2</sup>	12.384 CHF/m <sup>2</sup>
Lausanne	VD	28,27 CHF/m <sup>2</sup>	12.054 CHF/m <sup>2</sup>
Lugano	TI	21,64 CHF/m <sup>2</sup>	8.354 CHF/m <sup>2</sup>
Luzern	LU	24,68 CHF/m <sup>2</sup>	9.318 CHF/m <sup>2</sup>
Neuchatel	NE	21,08 CHF/m <sup>2</sup>	7.458 CHF/m <sup>2</sup>
Schaffhausen	SH	18,98 CHF/m <sup>2</sup>	6.065 CHF/m <sup>2</sup>
Sion	VS	19,57 CHF/m <sup>2</sup>	5.394 CHF/m <sup>2</sup>
Solothurn	SO	19,67 CHF/m <sup>2</sup>	5.748 CHF/m <sup>2</sup>
St. Gallen	SG	19,36 CHF/m <sup>2</sup>	6.807 CHF/m <sup>2</sup>
Zug	ZG	35,53 CHF/m <sup>2</sup>	17.565 CHF/m <sup>2</sup>
Zürich	ZH	36,42 CHF/m <sup>2</sup>	15.762 CHF/m <sup>2</sup>

Internetvergleich 12-2023: Vergleich des Gesamtschweizer-Wohnungsmarktes.

Quelle: <https://www.immomapper.ch/de>

### Lebenshaltung

Bei den Lebenshaltungskosten ist zu beachten, dass Angestellte in der Schweiz von der hohen Kaufkraft ihres Einkommens profitieren. Gemäß einer Studie der UBS ist die Kaufkraft der Löhne in der Schweiz höher als in den meisten Großstädten Europas und auch als in vielen bedeutenden Städten weltweit.

Nach den neuesten Statistiken verdienen die Schweizer mit durchschnittlich rund 84.000 EUR in Europa zwar am besten. In Deutschland beträgt das Durchschnittseinkommen 49.260,- EUR. In Bezug auf die Kaufkraft belegt die Schweiz in Europa den 2. Rang. Die Deutschen können sich mit Ihrem Einkommen mehr leisten, ihre Kaufkraft liegt über der Schweizerischen. Gemäß neuesten Untersuchungen einer Behörde des Europäischen Wirt-

schaftsraumes sind die Konsumentenpreise für Lebensmittel in der Schweiz um durchschnittlich 50 % teurer im Vergleich zu Deutschland. Wobei diese zwischen Großstädten wie Zürich oder Bern und den ländlichen Gebieten bisweilen stark variieren können. Insbesondere Landwirtschaftsprodukte, Fleisch, Fisch und Speiseöle sind teilweise fast doppelt so teuer wie in den Nachbarländern. Medikamente, zum Großteil in der Schweiz hergestellt, sind alle wesentlich teurer als im benachbarten Ausland. Es gibt aber auch Produkte, die sind in der Schweiz günstiger als in Deutschland. Dazu zählen z.B. Technikprodukte (Fernseher, Laptop etc.), Gewürze, Benzin je nach Kurs).

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.arbeiten-schweiz.de/aufenthalter/lebenshaltung](http://www.arbeiten-schweiz.de/aufenthalter/lebenshaltung)

### Mehrwertsteuerrückerstattung

Rückerstattung der ausländischen Mehrwertsteuer an Aufenthalter = Preisnachlass in Höhe der Umsatzsteuer. Wenn Sie im Ausland gekaufte Waren innerhalb einer Drei-Monats-Frist persönlich in die Schweiz bringen, haben Sie häufig die Möglichkeit, sich die ausländische MWST durch den ausländischen Verkäufer oder ein Tax-Refund-Unternehmen erstatten zu lassen. Der Verkäufer füllt ein Rückerstattungsformular aus, auf dem die ausländische Zollbehörde den Export in die Schweiz bestätigt.

## 3.12. Umzugs-Checkliste

Im Anhang (Seite 52) finden Sie eine ausführliche Checkliste für Ihre optimale Umzugsplanung und den Umzug selbst.

### 3.13. Beispiel einer Nettolohnberechnung

Die folgende Tabelle führt Sie durch ein Schema zur Berechnung Ihres Nettoverdienstes.



**Ergebnis gleich erhalten - direkt hier :**  
<https://arbeiten-schweiz.de/nettolohnrechner/nettolohn-aufenthalter>

Monatlicher Bruttoverdienst			
<b>Abzüge durch den Arbeitgeber in der Schweiz</b>			
<b>AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)</b> Der Grenzgänger und sein Arbeitgeber entrichten einen Beitrag von jeweils <b>5,3 %</b> des in der Schweiz erzielten Lohnes an die AHV.			5,3 %
<b>BVG (Pensionskasse)</b> Die Höhe des Beitrages ist unterschiedlich je nach Personalvorsorgeeinrichtung und Unternehmen (zwischen 7 % und 18 %). Auch dieser Beitrag wird je zur Hälfte vom Aufenthaltler und seinem Arbeitgeber getragen.			Siehe Tabelle links
<b>Altersjahr</b>		<b>Ansatz vom versicherten Lohn</b>	
<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>		
25. - 34. Lebensjahr	25. - 34. Lebensjahr	7 %	
35. - 44. Lebensjahr	35. - 44. Lebensjahr	10 %	
45. - 54. Lebensjahr	45. - 54. Lebensjahr	15 %	
55. - 65. Lebensjahr	55. - 64. Lebensjahr	18 %	
<b>Unfallversicherung (BU/NBU)</b> Der Arbeitgeber hat die Beiträge für die Berufsunfallversicherung (BU) aufzubringen, während der Arbeitnehmer im allgemeinen die Prämien für Nichtberufsunfälle (NBU) zu tragen hat. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt zur Zeit <b>1,086 % - 3,15 % (je nach Beruf unterschiedlich)</b>			1,086 % - 3,15 %
<b>TG (Taggeldversicherung/Lohnfortzahlung bei Krankheit)</b> In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zur 6-wöchigen Lohnfortzahlung bei Krankheit, wie Sie dies von Deutschland her kennen. Jedoch schließt der Arbeitgeber i.d.R. eine Taggeldversicherung bei einem Schweizer Unternehmen ab, um dieses Risiko mitzuversichern. Der Beitrag beträgt i.d.R. <b>1 %</b> vom Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers.			1,0 %
<b>ALV (Arbeitslosenversicherung)</b> Die Beiträge zur ALV sind jeweils zur Hälfte vom Aufenthaltler und von seinem Arbeitgeber zu tragen und in der Schweiz zu leisten. Der Beitragsanteil des Aufenthaltlers beträgt z. Z. <b>1,1 %</b> bis zu einem Jahreseinkommen von 148.200 CHF/Jahr.			1,1 %
<b>Steuerpflicht/Steuerabzüge</b> Liegt der Lebensmittelschwerpunkt des Aufenthaltlers in der Schweiz, bezahlt der Aufenthaltler unter bestimmten Voraussetzungen nur Steuern in der Schweiz, die sog. Quellensteuer. Die Höhe der jeweiligen Quellensteuer richtet sich nach dem Wohnkanton.			
<b>Abzüge durch den Arbeitnehmer</b>			
<b>Krankenversicherung</b> Es besteht Versicherungspflicht in der Schweiz. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Wohnkanton, der Höhe der gewählten Franchise (Selbstbeteiligung), dem jeweiligen Eintrittsalter und dem Umfang der gewählten Leistung.			
<b>Monatlicher Nettoverdienst ca.</b>			

## FIRMENSERVICE

Wir informieren und beraten Sie umfassend zu allen Fragen, die wichtig sind, wenn Sie ausländische Mitarbeiter einstellen.

- Als attraktiver Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeiter über den beruflichen Aspekt hinaus einen guten Service bieten.
- Ab dem ersten Arbeitstag verlieren Ihre Mitarbeitenden weniger Zeit mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem neuen Arbeitsplatz bzw. Wohnort in der Schweiz
- Zeitliche Entlastung Ihrer HR-/Personalabteilung
- Von uns als länderübergreifende Fachspezialisten erhalten Sie alle Informationen aus beiden Ländern

**Wir bieten Ihnen über 26 Jahre Erfahrung in der Beratung Ihrer Mitarbeiter und haben uns ein breites Wissen rund um das Thema „Arbeiten in der Schweiz“ angeeignet. Eingebunden in ein Netzwerk aus Steuerberatern, Rechtsanwälte, Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden sowie Spezialisten im Versicherungs- und Vermögensanlagebereich können wir alle relevanten Themen, die Ihre Mitarbeiter bei einem Anstellungswechsel beschäftigen, abdecken.**

Für gute Lösungen braucht es Zeit, die wir uns nehmen. Deshalb legen wir Wert auf eine individuelle und ganzheitliche Beratung.

### **Möchten Sie eine Informationsveranstaltung in Ihrer Firma ?**

Gerne halten wir Vorträge vor Ihren Mitarbeiter/innen, Ihrer Personalabteilung oder Geschäftsleitung zu aktuellen Anlässen rund um das Thema "Arbeiten in der Schweiz". Die Themen können z.B. sein:

Neuregelung der Versteuerung der Pensionskasse in Deutschland bei Rückkehr nach Deutschland aus der Schweiz (in Kooperation mit einem deutschen Steuerberater)

**Klicken Sie einfach HIER, um mehr von unserem Firmenservice zu erfahren:**

<https://arbeiten-schweiz.de/firmenservice>

Die Themen zu dem von Ihnen gewünschten Vortrag sowie den Termin besprechen wir ausführlich mit Ihnen im Vorfeld.

Hier ein Auszug der Firmen, bei denen wir bereits Vorträge gehalten haben:







## 5. Anhang

### 5.1. Nützliche Adressen

Auskunftsstellen der Kantone zur Einreise und Arbeits-/Aufenthaltsbewilligung			
	Straße	PLZ Ort	Telefon
AG - Kanton Aargau	Bahnhofstrasse 86/88	5001 Aarau	+41 (0) 62 / 835 18 60
AI - Kanton Appenzell	Marktgasse 2	9050 Appenzell	+41 (0) 71 / 788 95 21
BL - Kanton Basel-Land	Parkstrasse 3	4402 Frenkendorf	+41 (0) 61 / 552 51 61
BS - Kanton Basel-Stadt	Spiegelgasse 6	4001 Basel	+41 (0) 61 / 267 70 70
SH - Kanton Schaffhausen	Mühlentalstrasse 105	8200 Schaffhausen	+41 (0) 52 / 632 74 76
SG - Kanton St. Gallen	St. Leonhard-Strasse 40	9001 St. Gallen	+41 (0) 71 / 229 31 11
TG - Kanton Thurgau	Schlossmühlestrasse 7	8510 Frauenfeld	+41 (0) 52 / 724 15 55
ZG - Kanton Zug	Aabachstrasse 1	6301 Zug	+41 (0) 41 / 728 50 50
ZH - Kanton Zürich	Berninastrasse 45	8090 Zürich	+41 (0) 43 / 259 88 00
Staatssekretariat für Migration: <a href="http://www.sem.admin.ch">www.sem.admin.ch</a>			

Berufsberatung in der Schweiz			
	Straße	PLZ Ort	Telefon
Kantonale Berufsberatung	Herrenacker 9	8200 Schaffhausen	+41 (0) 52 / 632 259
<a href="http://www.biz-sh.ch">www.biz-sh.ch</a>			

Grenzgänger-Informationsstelle für französische Grenzgänger			
	Straße	PLZ Ort	Telefon
Infobest Palmrain	1 Pont du Palmrain	F 68128 Village-Neuf	Dt: +49 (0) 7621 / 750 35
<a href="http://www.infobest.eu">www.infobest.eu</a>			

Informationen zu Kindergeld/Kinderzulagen			
	Straße	PLZ Ort	Telefon
Familienkasse Villingen-Schwenningen zuständig für Konstanz, Singen, Stockach	Lantwattenstr. 2	78050 Villingen-Schwenningen	+49 (0) 800-4555530
Familienkasse Lörrach zuständig für Lörrach, Waldshut	Brombacherstr. 2	79539 Lörrach	+49 (0) 800-4555530
Familienkasse Freiburg	Lörracher Str. 16a	79115 Freiburg	+49 (0) 800-4555530
<a href="http://www.bmfsfj.de">www.bmfsfj.de</a>			
<a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a>			

Informationen zu Elterngeld			
	Straße	PLZ Ort	Telefon
Familienministerium	Glinkastraße 24	10117 Berlin	+49 (0) 800-6645471
<a href="http://www.bmfsfj.de">www.bmfsfj.de</a>			
Staatsbank für BW	Schlossplatz 10	76131 Karlsruhe	+49 (0) 721 / 150-0
<a href="http://www.l-bank.de">www.l-bank.de</a>			
Infos zu Elterngeld u. a. Leistungen für Eltern			
<a href="http://www.elterngeld.de">www.elterngeld.de</a> ; <a href="http://www.familienportal.de">www.familienportal.de</a>			
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren			
<a href="http://www.edk.ch">www.edk.ch</a>			

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt			
	Straße	PLZ Ort	Telefon
SUVA	Fluhmattstr. 1	6002 Luzern	+41 (0) 41 / 848820820
<a href="http://www.suva.ch">www.suva.ch</a>			

### AHV/Schweizerische Ausgleichskasse

Hier finden Sie die zuständige Ausgleichskasse für Ihren Kanton

[www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)

### Finanzämter Baden-Württemberg

	<b>Straße</b>	<b>PLZ Ort</b>	<b>Telefon</b>
Freiburg Stadt	Sautierstr. 24	79104 Freiburg	+49 (0) 761 / 204 - 0
Freiburg Land	Stefan-Meier-Str. 133	79104 Freiburg	+49 (0) 761 / 204 - 0
Konstanz	Bahnhofplatz 12	78462 Konstanz	+49 (0) 7531 / 289 - 0
Lörrach	Luisenstr. 10a	79539 Lörrach	+49 (0) 7621 / 173 - 0
Singen	Alpenstr. 9	78224 Singen	+49 (0) 7731 / 823 - 0
Waldshut	Bahnhofstr. 11	79761 Waldshut-Tiengen	+49 (0) 7741 / 603 - 0

[www.fa-baden-wuerttemberg.de](http://www.fa-baden-wuerttemberg.de)

### Nützliche Websites für Arbeitssuchende

Regionale Arbeitsvermittlungszentren	<a href="http://www.treffpunkt-arbeit.ch">www.treffpunkt-arbeit.ch</a>
Jobs in der Schweiz	<a href="http://www.jobs.ch">www.jobs.ch</a> <a href="http://www.stellenportal-schweiz.ch">www.stellenportal-schweiz.ch</a> / <b>über 30 Personalvermittler suchen für Sie nach einer geeigneten Arbeitsstelle</b>
Personal und Dienstleistung	<a href="http://www.propers.biz">www.propers.biz</a>

### Nützliche Websites für Wohnungssuchende

<b>Wohnungsmarkt in/ um</b>	<b>Link /Presseerzeugnis</b>
Überregional	<a href="http://www.immoscout24.ch">www.immoscout24.ch</a> <a href="http://www.homegate.ch">www.homegate.ch</a> <a href="http://www.immostreet.ch">www.immostreet.ch</a>
Gesamt-Schweiz	<a href="http://www.alle-immobilien.ch">www.alle-immobilien.ch</a> , <a href="http://www.immomapper.ch">www.immomapper.ch</a>
Kreuzlingen	<a href="http://www.kreuzlinger-zeitung.ch">www.kreuzlinger-zeitung.ch</a>
Bern	<a href="http://www.immobern.ch">www.immobern.ch</a>
Thun	<a href="http://www.thuneramtsanzeiger.ch">www.thuneramtsanzeiger.ch</a>
St. Gallen	<a href="http://www.tagblatt.ch">www.tagblatt.ch</a> <a href="http://www.stadt.sg.ch">www.stadt.sg.ch</a>
Zürich	<a href="http://www.touchdown-reloc.ch">www.touchdown-reloc.ch</a> <a href="http://www.anchor-relocation.ch">www.anchor-relocation.ch</a>

### Sonstiges

Universitäten und Hochschulen d. Schweiz	<a href="http://www.swissuni.ch">www.swissuni.ch</a>
Der schweizerische Bildungsserver	<a href="http://www.educa.ch">www.educa.ch</a>
Soziale Sicherheit: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	<a href="http://www.bsv.admin.ch">www.bsv.admin.ch</a>
Telefonbuch Schweiz	<a href="https://tel.local.ch">https://tel.local.ch</a>
Zollamt Basel/Weil am Rhein-Autobahn	+41 58 466 11 11 oder +41 58 467 15 15
Zollamt Schaffhausen Da Thayngen	+41 58 466 75 10 oder +41 58 467 15 15
Zollinspektorat Kreuzlingen Autobahn	+41 58 467 14 14 oder +41 58 467 15 15
oder siehe sämtliche Zollämter unter:	<a href="http://www.ezv.admin.ch">www.ezv.admin.ch</a>
Allgemeine Informationen zur Schweiz	<a href="http://www.ch.ch">www.ch.ch</a>
Zoll Deutschland	<a href="http://www.zoll.de">www.zoll.de</a>
Zoll Schweiz	<a href="http://www.ezv.admin.ch">www.ezv.admin.ch</a>

### Corona News: Bundesamt für Gesundheit

[www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/teaser-startseite/brennpunkt-teaser/coronavirus.html](http://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/teaser-startseite/brennpunkt-teaser/coronavirus.html)

## 5.2. Bankenvergleich

	Postfinance	Aargauische Kantonalbank	Schaffhauser Kantonalbank	UBS Basel	yuh	Crédit Agricole next bank	neon Switzerland AG
	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto	Privatkonto
Kontoführungskosten für Grenzgänger	5 CHF pro Monat (Smart) + 25 CHF/Monat aufgrund Domizil Ausland (Deutschland)	Privatkonto in CHF kostenlos Privatkonto in EUR 4 CHF	<b>KB Plus Paket</b> Girokonto incl. Sparkonto, Visa-Debit-Karte, E-Banking 9 CHF/Monat zzgl. 60 CHF/Jahr aufgrund Domizil Ausland	<b>Einfach grenzlos</b> 6 Monate kostenlos danach 10 CHF/Monat Zwei Konten CHF und €	Konto mit Schweizer IBAN kostenlos	15 CHF pro Monat für Pack CA First 6 Monate kostenlos Angebot für Grenzgänger CA Simply - Kostenlos nur Gehaltstransfer noch D.	Nicht für Grenzgänger möglich, da Wohnsitz Schweiz nötig
Überweisung nach Deutschland (Gehalts-transfer)	Überweisung nach Deutschland in Euro über SEPA kostenlos <b>Tagesdevisenkurs</b>	Überweisung nach Deutschland in Euro über SEPA kostenlos <b>Tagesdevisenkurs</b>	Überweisung nach Deutschland in Euro über SEPA 0,30 CHF <b>Tagesdevisenkurs</b>	Überweisung nach Deutschland in Euro über SEPA kostenlos <b>Tagesdevisenkurs</b>	Überweisung nach Deutschland in Euro über SEPA kostenlos <b>Tagesdevisenkurs</b>	SEPA-Überweisungen nach Deutschland in Euro kostenlos <b>Tagesdevisenkurs</b>	Überweisung Ausland zum Devisenmittelkurs 0,8-1,7% Gebühren ohne Wechselkursaufschlag
Kontoführungskosten für Aufenthaltler	Kostenlos ab 25.000 CHF Anlagevermögen sonst 5 CHF/Monat	Privatkonto in CHF kostenlos Privatkonto in EUR 4 CHF	9 CHF/Monat	10 CHF/Monat	kostenlos	15 CHF pro Monat für Pack CA First 6 Monate kostenlos	neon free gratis Wohnsitz Schweiz nötig
E-Banking (Onlinebanking)	möglich	möglich	möglich	möglich	möglich	möglich	möglich
Überweisungsgebühren innerhalb Schweiz	kostenlos	kostenlos	kostenlos	0,30 CHF	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Daueraufträge innerhalb der Schweiz	kostenlos	kostenlos	kostenlos	0,30 CHF	Daueraufträge und Lastschriftverfahren nicht möglich	kostenlos	kostenlos
Daueraufträge ins Ausland (Deutschland)	siehe oben	4 CHF	in Euro über SEPA 0,30 CHF	kostenlos	Transfer nur über APP	kostenlos	siehe Überweisungen Ausland
Bargeldbezug in der Schweiz eigene Bank	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	1 mal pro Woche kostenlos, Tageslimit 1.000 CHF	kostenlos	2 mal pro Monat gratis, danach 2 CHF
Bargeldbezug in der Schweiz, fremde Bank	2 CHF pro Bezug 5 CHF bei Bezug von Euro	2 CHF pro Bezug	2 CHF pro Bezug, 5 CHF bei Bezug von Euro	5 CHF	siehe oben 1,90 CHF für jeden weiteren Bezug	kostenlos mit Debit Mastercard	2 mal pro Monat gratis, danach 2 CHF
Bargeldbezug im Ausland (Deutschland) ACHTUNG: Empfänger Banken verlangen ggf. Gebühren/Spesen	5 CHF	4 %, mind. 10 CHF	5 CHF	5 CHF	4,90 CHF pro Bargeldbezug	4 CHF pro Bezug	1,5%
Gebühr Maestro-Karte	PostFinance Card kostenlos	AKB Kundenkarte kostenlos AKB Debit Mastercard 48 CHF/Jahr	Visa-Debit-Karte kostenlos	kostenlos	Mastercard Debitkarte kostenlos	Debit Mastercard kostenlos	keine
Gebühr Kreditkarte	Master/Visa 50 CHF/Jahr Für Grenzgänger, keine Kreditkarte möglich!	AKB Mastercard/Visa Silber 96 CHF/Jahr	<b>KB Plus Paket</b> 65 CHF/Jahr	kostenlos	wird nicht angeboten	Mastercard Silber: CHF 100/Jahr, 1. Jahr kostenlos Mastercard Gold: CHF 200/Jahr, 1. Jahr -50 %	Mastercard Einmalig 10 CHF
Kontaktadresse	Mingerstrasse 20 3030 Bern (Hauptstelle) 0041-58-667 99 85	Bahnhofstrasse 8 5080 Laufenburg 0041-62-874 42 62	Vorstadt 53 8201 Schaffhausen 0041-52-635 22 22	Ansprechpartner: Markus Weber (Hauptstelle Basel) 0041-61-645 2189	Währungswechselgebühr 0,95 % Eröffnung nur online möglich	St. Alban Anlage 70 4052 Basel 0041-58-331 23 45	Eröffnung nur Online möglich
Internetseite	www.postfinance.ch	www.akb.ch	www.shkb.ch	www.ubs.com	www.yuh.com	www.ca-nextbank.ch	www.neon-free.ch
<b>Freizügigkeitskonto</b> Stand: Januar 2021	über Rendita Freizügigkeitsstiftung Kosten pro Jahr 36 CHF	Kontoeröffnung 30 CHF Kontoführung kostenlos	Kontoführung 36 CHF/Jahr	Kontoführung 36 CHF/Jahr	kostenlos nur möglich für Kunden		

Preise/Konditionen (ohne Gewähr)

## 5.3. Umzug - So haben Sie alles im Griff

Aufgabe	Zu erledigen bis:	Zu erledigen von:	Erledigt ja:
Dokumente bereithalten			
Reisepass			<input type="checkbox"/>
Zusicherung			<input type="checkbox"/>
Bewilligung, Arbeitsgenehmigung			<input type="checkbox"/>
Geburts-, Heirats-, Scheidungsurkunden			<input type="checkbox"/>
Lebenslauf			<input type="checkbox"/>
Zeugnisse			<input type="checkbox"/>
Führerschein			<input type="checkbox"/>
Behörden			
Einwohnermeldeamt, Abmeldung			<input type="checkbox"/>
Finanzamt			<input type="checkbox"/>
Kindergeldkasse			<input type="checkbox"/>
Kindergarten, Schule			<input type="checkbox"/>
Kreiswehrrersatzamt (bei Wehrüberwachung)			<input type="checkbox"/>
Gesundheit			
Impfpass, Besuch beim Haus- und Zahnarzt Hausapotheke, Brille u. Hilfsmittel			<input type="checkbox"/>
Arzt, Zahnarzt am neuen Wohnort			<input type="checkbox"/>
Gesundheitsbestimmungen für Einfuhr von Haustieren und Pflanzen			<input type="checkbox"/>
Versicherungen (Gültigkeitsbereich im Ausland prüfen, können ggf. bestehen bleiben)			
Unfallversicherung			<input type="checkbox"/>
Rentenversicherung			<input type="checkbox"/>
Lebensversicherung			<input type="checkbox"/>
Berufsunfähigkeitsversicherung			<input type="checkbox"/>
Versicherungen neu abschließen			
Kranken- u. Pflegeversicherung			<input type="checkbox"/>
Rechtsschutz			<input type="checkbox"/>
Kfz-Versicherung			<input type="checkbox"/>
Haftpflichtversicherung			<input type="checkbox"/>
Post und Bank			
Nachsendeantrag für die Post			<input type="checkbox"/>
Bankeinzüge			<input type="checkbox"/>
Daueraufträge prüfen			<input type="checkbox"/>
Kreditkarten			<input type="checkbox"/>
Sparverträge			<input type="checkbox"/>
Darlehen			<input type="checkbox"/>
Bankvollmacht an Dritte			<input type="checkbox"/>
Euro-Auslandskonto			<input type="checkbox"/>
Haustiere und Pflanzen			
Einfuhrbestimmungen			<input type="checkbox"/>
Impfungen			<input type="checkbox"/>
Papiere			<input type="checkbox"/>

Aufgabe	Zu erledigen bis:	Zu erledigen von:	Erledigt ja:
Ab- und Ummeldung			
Wohnung, Haus			<input type="checkbox"/>
Strom			<input type="checkbox"/>
Gas			<input type="checkbox"/>
Müllabfuhr			<input type="checkbox"/>
Auto			<input type="checkbox"/>
Vereinsmitgliedschaften			<input type="checkbox"/>
Telefon, Rufnummernweitschaltung			<input type="checkbox"/>
Radio, TV			<input type="checkbox"/>
Zeitung, Zeitschriften			<input type="checkbox"/>
Umzug			
Einfuhr- u. Zollbestimmungen			<input type="checkbox"/>
Hausrat mitnehmen, verkaufen, einlagern			<input type="checkbox"/>
Spediteure (Kostenvoranschläge)			<input type="checkbox"/>
Elektrogeräte (Stromstärke, Adapter)			<input type="checkbox"/>
Fahrkarten, Flugtickets, Reisegepäckvers.			<input type="checkbox"/>
Wichtige Adressen am neuen Wohnort			<input type="checkbox"/>
Schlüssel (alte u. neue)			<input type="checkbox"/>
Zählerstände (alte u. neue)			<input type="checkbox"/>

## Mit Blick auf eine sichere Zukunft



Als unabhängiger Versicherungsbroker beraten wir Sie objektiv und kompetent. Da wir durch allfällige Provisionen und Courtagen von unseren Anbietern entschädigt werden, entstehen dem Kunden keine Honorar- oder sonstige Kosten. Die Mandatsvereinbarung (Maklermandat / Brokermandat) ist für unsere Kunden dementsprechend kostenlos. Zudem stehen uns alle Produkte von namhaften Versicherungsunternehmen und Finanzinstituten zur Verfügung.

**INSURANCE MANAGEMENT**  
Versicherungen Vorsorge

**PARTNER GMBH**  
Versicherungsmakler

**Insurance Management Partner GmbH**  
Bottighoferstraße 1  
8280 Kreuzlingen  
www.impg.ch

**Ihr Berater: Leonardo Angino**  
Telefon +41 79 404 84 92  
E-Mail langino@impg.ch



## Sie haben viele Fragen zum „Arbeiten in der Schweiz“ ??

Wir haben die Antworten ...

Beratung einmal anders...



### Onlineberatung

- Bequem von zu Hause aus
- Kein Download notwendig
- Beratung wie vor Ort erleben

Sie suchen noch eine Arbeitsstelle... Service für Schweizer Firmen...



### Stellenportal


- Über 30 Personalvermittler
- kostenlos
- verschiedene Branchen in der ganzen Schweiz



### Firmenservice

- Informationsveranstaltungen
- Newsletter
- Broschüren bestellen

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme



**Kostenloses  
Erstgespräch  
(10 Min.)**

Direkt zum Online  
Terminkalender

 Rückruf anfordern

 Informationsgespräch

 Kontaktformular



**Sie suchen eine Arbeitsstelle  
in der Schweiz?**

**Dann sind Sie bei uns richtig!**



**Über 30 Personalvermittler\*innen**

In Kooperation mit über 30 Personalvermittlungsstellen in der Schweiz sind wir die Verbindungsstelle auf der Suche nach Ihrer neuen Arbeitsstelle.



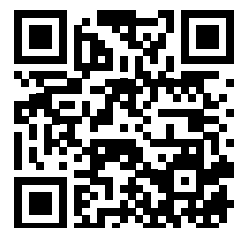
**Verschiedene Branchen in der ganzen Schweiz**

Egal welche Branche, welches Berufsfeld und welchen Arbeitsort oder Region Sie wünschen



**Kostenlos für Sie als Bewerber**

Dieser Service ist komplett kostenlos für Sie



## Nettolohnberechnung

Wir unterstützen Sie bei der Berechnung Ihres Nettolohnes. Bei Grenzgängern unter Berücksichtigung der deutschen Steuer.

Als erster Anbieter am Markt haben wir ein eigenes Programm entwickelt, das Grenzgängern eine fundierte aussagekräftige Berechnung erstellt. Ganz unverbindlich und jederzeit ONLINE möglich.

Klicken Sie einfach Hier:

<https://arbeiten-schweiz.de/nettolohnrechner/nettolohn-grenzgaenger>



**Sie fokussieren sich auf Ihre neue Arbeitsstelle, wir beraten Sie zu allem, was für Sie wichtig ist, wie z.B:**

- Wahl Grenzgänger\*in oder Aufenthaltler\*in
- Leben in der Schweiz
- Unterschiede Sozialversicherungssystem D/CH
- Behördenformalitäten
- Nettolohnberechnung
- Krankenversicherung für Grenzgänger und Aufenthaltler
- Steuern sparen
- Beratung in allen Versicherungsfragen

## Die richtige Krankenversicherung für Sie!

Im Bereich der Krankenversicherung berechnen wir Ihnen eine individuelle Lösung, da wir hier in der Auswahl der Anbieter komplett unabhängig tätig sind. So finden wir immer eine passende Lösung für Sie.



## Passen Ihre bestehenden Versicherungen aus Deutschland zu den Sozialversicherungen in der Schweiz ?

Wir analysieren Ihre bestehenden Absicherungen und überprüfen diese auf Ihre neue Situation.

### Grenzgänger Informations GmbH

Niemensstr. 9  
79098 Freiburg

Telefon: +49 761 47752600  
Telefax: +49 761 47752611

info@arbeiten-schweiz.de  
[www.arbeiten-schweiz.de](http://www.arbeiten-schweiz.de)

### Region Basel

Waldemar-Hellmich-Str. 2  
79639 Grenzach-Wyhlen

Telefon: +49 7624 9882900  
und +41 61 5110800

### Region Waldshut-Tiengen

Telefon: +49 7763 9369090

### Grenzgänger Informations Verband

Hafenstr. 50b  
CH - 8280 Kreuzlingen

Telefon: +41 71 6712244

info@arbeiten-schweiz.ch  
[www.arbeiten-schweiz.ch](http://www.arbeiten-schweiz.ch)

